This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 121 889

HAMMERSCHLAG

Scheckgesetzentwurf

1896

HD
AUS
931
HAM
HARVARD
LAW
LIBRARY

213

Der

Checkgesetzentwurf.

Vortrag

gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft

von

Dr. Paul Hammerschlag

Vice-Director des Wiener Giro- und Cassen-Vereines.

Wien 1896.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I. Kohlmarkt 20.

Der

Checkgesetzentwurf.

Vortrag

gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft

von

Dr. Paul Hammerschlag

Vice-Director des Wiener Giro- und Cassen-Vereines.

Wien 1896.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I. Kohlmarkt 20.

Separatabdruck
aus „Juristische Blätter" Nr. 6, 7, 8 und 9 des Jahrganges 1896.

Rec. March 11, 1899

Ein eigenthümlicher Zufall hat es gefügt, daß heute genau 18 Jahre verstrichen sind, seit mein verdienstvoller Amtsvorgänger, Herr Dr. Ignaz Funk, in dieser hochansehnlichen Gesellschaft einen Vortrag über die rechtliche Natur des Check gehalten hat.[1]) Es ist nicht nur ein Act der Pietät, wenn ich die Ausführungen, die ich über den österreichischen Checkgesetzentwurf von derselben Stelle aus vorzutragen die Ehre habe, mit dieser Reminiscenz einleite, sondern wer die Vorgeschichte unseres Entwurfes, die Bestrebungen nach Codificirung des Checkrechtes in Oesterreich beleuchten will, der muß auf den Vortrag des Dr. Funk, den bedeutsamen Ausgangspunkt dieser Bestrebungen, zurückgreifen. Zwar ist auch schon vor Dr. Funk, so insbesondere in der vom niederösterreichischen Gewerbevereine im Jahre 1876 veranstalteten Enquête und in der Expertise, welche anläßlich der Vorberathung der Bankvorlage im Abgeordnetenhause veranstaltet wurde, der Wunsch der kaufmännischen Kreise nach Erlassung eines Checkgesetzes betont worden, aber Funk war es doch, der zum erstenmale in Oesterreich in eingehender, lichtvoller und überzeugender Weise die volkswirthschaftliche Bedeutung des Check, die Lückenhaftigkeit der für denselben geltenden Rechtsnormen und die Nothwendigkeit einer Ergänzung derselben betont hat. Die Anregung, die damit gegeben war, blieb auch nicht unbeachtet. Schon wenige Wochen später, am 27. Februar 1878, wurde in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer der Antrag gestellt, die Kammer möge auf die gesetzliche Regelung des Checkwesens hinwirken, ohne daß es freilich zu einer weiteren Action gekommen wäre. Im Jahre 1880 ergriff zum erstenmale die Regierung in dieser Sache die Intiative, indem das Handelsministerium eine Enquête einberief, um die Grundzüge eines Checkgesetzes zu berathen; wir verdanken dieser Enquête den ersten österreichischen Checkgesetzentwurf,[2]) welcher gleichfalls

[1]) Dr. J. Funk: Ueber die rechtliche Natur des Check. Wien 1878; vgl. hierüber Unger: Handeln auf fremde Gefahr 1894 pag. 54 Anm. 127.

[2]) Abgedruckt bei Funk: Das Questionnäre über ein österreichisches Checkgesetz. Wien 1880.

von Dr. Funk herrührt, sowie die Publication der werthvollen Gutachten mehrerer hervorragender Experten.[3]) Die Einbringung einer Gesetzesvorlage im Reichsrathe erfolgte jedoch nicht. Allein die Agitation zu Gunsten der Erlassung eines Checkgesetzes wurde in den folgenden Jahren immer lebhafter und intensiver — zahlreiche Artikel der Fachblätter und der Tagespresse geben davon Zeugniß. Auch im Abgeordnetenhause wurde im Jahre 1887 anläßlich der Berathung des Ausgleiches mit Ungarn neuerlich die Erlassung eines Checkgesetzes urgirt. Im Jahre 1892 wurde über Initiative des Industriellen-Club von einer höchst ansehnlichen Zahl kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Corporationen eine Petition um Erlassung eines Checkgesetzes an das Abgeordnetenhaus gerichtet und von dem Abgeordneten Herrn Dr. Peez überreicht. Seither tauchte immer wieder die Nachricht auf, daß die Regierung einen Checkgesetzentwurf ausarbeite, bis im Mai 1894 vom Justizministerium neuerlich eine Enquête von Fachmännern einberufen wurde, welcher der Entwurf eines Checkgesetzes zur Begutachtung insbesondere hinsichtlich einer Reihe bestimmter, vom Ministerium formulirter Fragen vorgelegt wurde. Diese Fragen fanden eingehende Erörterung seitens der Experten,[4]) welche auch, über den Rahmen des Questionnärs hinausgehend, den Entwurf im Allgemeinen zu besprechen Gelegenheit hatten, und ich freue mich, constatiren zu können, daß manche der damals gegebenen Anregungen in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfe Berücksichtigung gefunden haben, welcher am 9. December 1895 im Abgeordnetenhause eingebracht und dem Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden ist.

So stehen wir nach 18 Jahren vor der Verwirklichung dessen, was Dr. Funk zuerst so warm befürwortet hat, vor der Codificirung des Checkrechtes, freilich unter wesentlich veränderten Verhältnissen, denn diese 18 Jahre sind für den Check in doppelter Beziehung von großer Bedeutung gewesen. Zunächst bezüglich der theoretischen Durchforschung des Checkrechtes. Wenn Dr. Funk in seinem Vortrage klagen konnte, „daß der Check in unserer Literatur bisher noch gar keine Beachtung gefunden hat", so kann man dies heute fürwahr nicht mehr sagen. Theoretiker und praktische Juristen haben sich ein-

---

[3]) Außer Funk (vgl. Note 2) Leonhardt: Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Oesterreich. Wien 1881; Dr. Carl Bunzl: Material zu einem Checkgesetzentwurf. Wien 1880; J. Pollak: Das Questionnäre über ein österreichisches Checkgesetz. Wien 1880.

[4]) Das stenographische Protokoll der Enquête ist dem Motivenberichte des dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfes (1333 der Beilage XI. Session 1895) pag. 49 ff. beigedruckt.

gehend mit dem Checkrechte beschäftigt und die deutsche und österreichische Literatur weist heute eine sehr stattliche Anzahl von Monographien über den Check auf. Es ist interessant, daß fast gleichzeitig mit dem Funk'schen Vortrage zwei andere, für die Entwicklung des Checkrechtes sehr bedeutsame Publicationen, erschienen sind: ein Vortrag von Koch[5]) und eine Monographie von Georg Cohn.[6]) Die beiden genannten Männer, durch welche auch späterhin die Checkliteratur in dankenswerther Weise bereichert wurde,[7]) haben sich sehr große Verdienste um die Entwicklung des Checkwesens erworben. Koch, der Präsident des Directoriums der deutschen Reichsbank, auch dadurch, daß er in seiner hervorragenden und einflußreichen Stellung und durch das Gewicht seiner allseitig anerkannten großen Autorität den Checkverkehr der deutschen Reichsbank wesentlich förderte und Cohn durch eine ganze Reihe ausgezeichneter theoretischer und dogmatischer Arbeiten, welche für die Lehre vom Check in Deutschland und Oesterreich geradezu grundlegend sind. Neben ihnen sind von deutschen insbesondere Hoppenstedt[8]) und Rießer,[9]) von den österreichischen Schriftstellern Grünhut,[10]) Canstein,[11]) Bube-

---

[5]) R. Koch: Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel. Berlin 1878.

[6]) G. Cohn: „Zur Geschichte des Check", Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. I; bald darauf auch: „Zur Lehre vom Check", ebenda Bd. I—III.

[7]) Koch: Check- und Giroverkehr in Holtzendorff's Rechtslexikon 1880; Ueber Bedürfniß und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich, 1883; Gutachten für den 17. deutschen Juristentag über die Frage: „Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehres?" Verhandlung des 17. deutschen Juristentages 1884 pag. 1 ff. und andere kleinere Schriften. — Cohn: „Check" in Endemann's Handbuch des Handelsrechtes, III, §. 452 ff. 1895. Artikel „Check" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II pag. 814 ff. 1891 (in beiden Schriften auch vollständige Literaturangabe) und andere Schriften vgl. auch Note 21.

[8]) A. Hoppenstedt: „Zum Checkgesetz" und „Ein zweites Wort zum Checkgesetz." Berlin 1882; vgl. hierüber auch Rießer in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 41, pag. 597 ff., und Canstein in Holdheim's Wochenschrift für Actienrecht und Bankwesen Bd. I pag. 258 ff.

[9]) J. Rießer: „Zur Revision des Handelsgesetzbuches." Berlin 1887, pag. 232 ff.; ferner Recension über Kuhlenbeck, „Der Check" in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 40 pag. 316 ff.

[10]) Grünhut: „Der österreichische Entwurf eines Checkgesetzes." „Neue Freie Presse" Nr. 10680 vom 19. Mai 1894.

[11]) R. Freiherr von Canstein: „Check, Wechsel und deren Deckung". Berlin 1890; Der Check, in Holdhei'ms Wochenschrift Bd. I, pag. 63; Der Entwurf eines Checkgesetzes, ebenda Bd. I, pag. 81; vgl. auch die später zu citirenden Artikel.

nik,[12]) Hanausek[13]) und Strauß[14]) zu nennen. Während sich die Juristen immer eingehender mit dem Checkrechte beschäftigten, hat sich aber auch in den letzten zwei Jahrzehnten in Oesterreich eine ununterbrochene großartige Steigerung des Checkwesens vollzogen. Insbesondere die im Jahre 1883 erfolgte Einführung des Checkverkehres beim Postsparcassenamte, einer durch ihre genial concipirte, überaus zweckentsprechende Organisation mustergiltigen Anstalt, und die Einführung des interurbanen Giroverkehres bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank (1888) waren mächtige Impulse zur Entwicklung. Der Motivenbericht der Regierungsvorlage gibt einige Ziffern, die in anschaulicher Weise den Aufschwung des Checkverkehres in Oesterreich zeigen. Die Anzahl der vom Postsparcassenamte eingelösten Checks betrug 1894 1,505.106, der Betrag derselben 918 Millionen Gulden, während 1883, im ersten Jahre der Organisation, nur 969 Rückzahlungen im Checkverkehre stattgefunden hatten. Die Anzahl der bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1894 eingelösten Checks betrug über 116.000, der Betrag derselben 971 Millionen Gulden. Endlich sei erwähnt, daß der Wiener Giro- und Cassenverein, von welchem Dr. Funk sagen konnte, daß er 1877 Checks im Betrage von 667 Millionen eingelöst hat, im Jahre 1895 52.700 Checks im Betrage von 1754 Millionen ausgezahlt hat.[15]) Trotzdem muß allerdings constatirt werden, daß die Ausdehnung des Checkverkehres in Oesterreich noch immer viel zu wünschen übrig läßt. Der interurbane Giroverkehr des Postsparcassenamtes und der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat sich allerdings sehr erfreulich gehoben, vor Allem darum, weil den Parteien ein augenfälliger Vortheil, die Ersparung des Postporto, geboten wird. Auch der Wiener Giro- und Cassenverein hat für die Abwicklung der Börsengeschäfte in Wien einen

---

[12]) Bubenik: „Die Technik des Giroverkehres bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank". Wien 1888.

[13]) G. Hanausek: „Der Check im Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank". Wien 1889.

[14]) L. Strauß: „Die gesetzliche Regelung des Checkverkehres" in der Zeitschrift für Staats- und Volkswirthschaft Bd. IV 1893 Nr. 21, 26, 32—33; und Bd. V 1894 Nr. 19; Das Checkgesetz, ebenda Bd. V 1894 Nr. 22.

[15]) Ueber die Entwickelung des Checkverkehres in Oesterreich vgl. H. Rauchberg: „Der Clearing- und Giroverkehr." Wien 1886. „Die neueste Entwicklung des Clearing- und Giroverkehres," Statistische Monatsschrift Wien 1887; „Die Entwicklung des Clearing- und Giroverkehres in den Jahren 1887 und 1888", ebenda 1890; Kanitz: „Die Bedeutung des Giroverkehres". Wien 1894; Hammerschlag: Art. „Abrechnungsstellen, Check- und Giroverkehr in Oesterreich," Oesterr. Staatswörterbuch 1895.

sehr vervollkommneten Giroverkehr ins Leben gerufen. Im Uebrigen ist aber das Zahlungswesen bei uns noch lange nicht genügend entwickelt.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe auseinander zu setzen, welche die allseitige Ausbildung des Checkverkehres in Oesterreich behindert haben. Zweifellos spielen dabei unsere Währungsverhältnisse und die tief eingewurzelte Gewohnheit der eigenen Cassehaltung eine große Rolle.[16]) Allgemein anerkannt wird aber heute, daß es im höchsten Grade wünschenswerth und angesichts der im Zuge befindlichen Valutaregulirung geradezu nothwendig ist, eine weitere Vervollkommnung des Giroverkehres anzustreben. Welche großen wirthschaftlichen Vortheile für die Gesammtheit, welche Erleichterungen für den Einzelnen ein allseitig entwickelter Giro- und Checkverkehr mit sich bringt, dafür haben wir ja an England, Amerika und auch an Deutschland, speciell an Hamburg, sprechende Beispiele. Angesichts dieser allgemein verbreiteten Einsicht und der immerhin namhaften Ausdehnung, die der Checkverkehr, wie bereits erwähnt, schon jetzt in Oesterreich gewonnen hat — ein Zahlungsverkehr von vier Milliarden Gulden jährlich wird schon jetzt durch Checks geordnet — ist es heute wahrlich nicht mehr nöthig, die Frage, ob Bedürfniß nach einem Checkgesetze vorhanden sei, näher zu besprechen. Es ist bekannt, daß gerade die wichtigsten, den Check betreffenden Rechtsfragen gegenwärtig gar nicht, oder nur in unbefriedigender Weise gelöst werden können, und wenn Koch für Deutschland ausgesprochen hat, daß der Check beinahe rechtlos ist,[17]) so gilt dies genau ebenso für Oesterreich. Bestimmungen über den Regreß des Checkinhabers gegenüber dem Aussteller, über die Präsentationsfrist fehlen ganz, die bedeutsame Frage, ob der Check vom Aussteller widerrufen werden dürfe, und noch manche andere sind controvers. Mit Recht hebt der Motivenbericht hervor, daß unser Anweisungsrecht gerade in den wichtigsten Partien, auf die es bezüglich des Check ankommt, mangelhaft und unvollkommen ist. Allseits wird daher die früher mehrfach bestrittene Frage, ob das Bedürfniß nach einem Checkgesetze vorhanden sei, bejaht.[18]) Wenn trotzdem

---

[16]) Vgl. Leonhardt l. c. pag. 5 ff.

[17]) Koch: „Bedürfniß und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich" pag. 17.

[18]) Umsomehr muß es befremden, daß neuerdings von Strauß (Check und Anweisung, Zeitschrift für Staats- und Volkswirthschaft Bd. VII Nr. II und III, 1896) die Behauptung aufgestellt wird, es werde seit Jahrzehnten der Kampf um die Vorfrage geführt, ob sich eine gesetzliche Regelung des Checkverkehres empfehle und die Vertreter der Bankkreise hätten „unter allerlei Prätexten" ihr Gutachten dahin ab-

in dem allgemeinen Drängen nach Erlassung eines Checkgesetzes auch hie und da eine etwas zurückhaltendere Stimme laut wurde, so geschah dies einerseits in der Absicht, übertriebene Erwartungen, die vielfach an die Wirkung des Gesetzes geknüpft werden, zu dämpfen und zu betonen, daß der Ruf nach einem Checkgesetze nicht davon abhalten dürfe, schon jetzt praktische Maßnahmen zur Belebung des Checkverkehres zu treffen, andererseits aber in der das Codificationsbedürfniß durchaus nicht negirenden Erwägung, daß sich der Checkverkehr „infolge eines noch so guten Gesetzes nicht wesentlich heben werde, daß aber möglicherweise durch ein minder gutes Checkgesetz die Ausbreitung und die Benützung des Check wesentlich beeinträchtigt" werden könnte.[19]) Ich freue mich demgegenüber aussprechen zu können, daß meiner Ansicht nach derartige Bedenken vor dem vorliegenden Gesetzentwurfe verstummen müssen. Vielmehr kann man wohl sagen, daß sich der Entwurf, von einzelnen Einwendungen abgesehen, die sich gegen denselben werden erheben lassen, den Bedürfnissen des Verkehres glücklich angepaßt hat, und daß er die rechtlichen Beziehungen, die durch den Checkverkehr geschaffen werden, in klarer und zweckentsprechender Weise ordnet. Auch die Redaction des Gesetzes kann als eine gelungene bezeichnet werden und der ausgezeichnete, mit überlegenem Ueberblick gearbeitete Motivenbericht beweist, daß der Gesetzgeber sich über die Gesichtspunkte, die bei Schaffung eines Checkgesetzes maßgebend sein müssen, vollkommen klar war, insbesondere darüber, daß die Aufgabe eines Checkgesetzes nicht blos die ist, eine juristische Construction des Check zu geben, sondern daß vor Allem das wirthschaftspolitische Ziel verfolgt werden muß, das Publicum in der Neigung, Zahlungen

---

gegeben, daß es sich empfehle, von einer gesetzlichen Regelung dieser Frage abzusehen. Es ist dem gegenüber vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich zu constatiren, daß es gerade die Vertreter von Banken waren, die seit jeher die Erlassung eines Checkgesetzes befürworteten; in Oesterreich Kanitz, Dr. Funk; in Deutschland Koch, Hoppenstedt, Rießer, Siemens 2c. Wenn bei der 1880 abgehaltenen Enquête auch abmahnende Stimmen laut wurden und insbesondere der verstorbene hochverdiente Generalsecretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank Leonhardt (l. c. pag. 4) und der gewiß ebenfalls berufene ausgezeichnete Kenner unserer Geldverhältnisse Dr. Carl Bunzl (l. c. pag. 43 ff.) das Bedürfniß nach einem Checkgesetze negirten, so wird man in den durch die damaligen Verhältnisse wohl begründeten Bedenken solcher Fachmänner umsoweniger „Prätexte" erblicken dürfen, als damals und später noch die Bedürfnißfrage auch von ganz unbetheiligter Seite, so von Grünhut (in seiner Zeitschrift Bd. VIII pag. 408 f.) und von Behrendt (Gutachten für den 17. deutschen Juristentag, Verhandlungen. Bd. I pag. 82 ff.) verneint wurde.

[19]) Hoppenstedt: „Ein zweites Wort zum Checkgesetz" pag. 5.

ſtatt mit baarem Gelde mittelſt Check zu leiſten, zu beſtärken. Will das Geſetz dieſes Ziel erreichen, will es den Check ſo ausgeſtalten, daß derſelbe ſeiner volkswirthſchaftlichen Miſſion, die Baarzahlung durch giromäßige Zahlung zu erſetzen, gerecht werden kann, ſo muß es einerſeits beengende Beſtimmungen vermeiden, welche der Erfüllung dieſes Zweckes abträglich ſein könnten, es muß aber auch andererſeits dafür ſorgen, daß der Check nicht ſeiner eigentlichen Aufgabe entfremdet und zu Zwecken verwendet wird, für die er nicht geeignet iſt. Das Geſetz muß demnach, wie der Motivenbericht richtig zuſammenfaßt, eine Anweiſung ſchaffen, die ohne Schwerfälligkeit perfect wird und mit derartigen Sicherheiten ausgeſtattet iſt, daß ſie im Zahlungsverkehre willkommen iſt, es wird den eigentlichen Stützen des Checkverkehres keine übermäßige Verantwortung aufbürden dürfen und durch die Nöthigung zu beſchleunigter Abwickelung dafür ſorgen müſſen, daß der Check nicht aus einem Zahlungspapier zu einem Umlaufsmittel werde.[20])

Die Detailbetrachtung des Entwurfes wird uns zeigen, inwieferne derſelbe ſeiner Aufgabe gerecht geworden iſt.[21])

I.

Die grundlegende Frage: „Was iſt ein Check?“ beantwortet der Entwurf — wohl mit Recht — nicht durch eine Definition, ſondern ebenſo wie der deutſche Entwurf [22]) und weſentlich in Uebereinſtimmung mit demſelben, durch die im §. 2 enthaltene Aufzählung der Eſſentialia des Check. Zu denſelben gehört zunächſt die ſogenannte Checkclauſel, das iſt die in die Urkunde aufzunehmende Bezeichnung derſelben als Check, welche mit gutem Grunde, im Gegenſatze zu dem franzöſiſchen und

---

[20]) Motivenbericht pag. 14.

[21]) Beſprechungen des Checkgeſetzentwurfes haben veröffentlicht: Grünhut (vgl. Note 10); G. Cohn: „Der Entwurf eines öſterreichiſchen Checkgeſetzes“, Handelsmuſeum Bd. 9 Nr. 29 und 30, 1894, und: „Die neueren Checkgeſetzgebungen und Checkgeſetzentwürfe“, Zeitſchrift für vergleichende Rechtswiſſenſchaft Bd. XI pag. 365 ff. und Bd. XII pag. 96 ff; letztere Schrift iſt eine vergleichende Beſprechung des deutſchen und des öſterreichiſchen Checkgeſetzentwurfes mit Angabe der neueren Checkrechtsliteratur; Canſtein: „Der öſterreichiſche Checkgeſetzentwurf“, Grazer Tagespoſt Nr. 139 vom 23. Mai 1894; „Der öſterreichiſche Checkgeſetzentwurf“, Gerichtshalle Bd. 38 Nr. 23; und „Der öſterreichiſche Entwurf eines Checkgeſetzes“ in Holdheim's Wochenſchrift Bd. III Nr. 12; Strauß: „Der öſterreichiſche Entwurf eines Checkgeſetzes“ in Holdheim's Wochenſchrift Bd. III Nr. 12 (vgl. auch Note 14 und 18); Edm. Mayer: „Bemerkungen über den Checkgeſetzentwurf“, Juriſtiſche Blätter Bd. 23 Nr. 21.

[22]) Der Regierungsentwurf und der (mehrfach abgeänderte) Bundesrathsentwurf des deutſchen Checkgeſetzes ſind in den Hoppenſtedt'ſchen Schriften (vgl. Note 8) abgedruckt.

englischen Checkrechte für wesentlich erklärt wird.[23]) Sie gibt in unzweifelhafter Weise zu erkennen, daß der Aussteller in der That für die von ihm ausgestellte Urkunde die strenge checkrechtliche Haftung auf sich nehmen, nicht aber eine gewöhnliche Anweisung ausstellen wollte, und sichert so in jedem einzelnen Falle die Unterscheidung von der letzteren.

Essentiell ist weiters die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung[24]) des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen, welche Aufforderung von einer Gegenleistung nicht abhängig gemacht werden darf. Dem Erfordernisse des Guthabens, der „provision préalable" wird Nachdruck verliehen durch die Strafbestimmung des §. 23, welche gleichzeitig besagt, wann das Guthaben vorhanden sein muß: Wenn der Check mangels Guthabens vom Bezogenen gar nicht, oder nicht voll eingelöst werden kann, so trifft den Aussteller eine Ordnungsstrafe von 3 Procent des nicht gedeckten Checkbetrages zu Gunsten des Staatsschatzes, auf welche vom Civilrichter zu erkennen ist, unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges und unbeschadet des Anspruches des Checkinhabers auf Schadenersatz. Im Anschluß an das französisch-belgische Checkrecht[25]) und an den deutschen Entwurf[26]) wird also die Ausstellung des Check an das Vorhandensein eines zur Deckung desselben bestimmten Guthabens gebunden, eine Bestimmung, die für die begriffliche Abgrenzung des Check vom Wechsel und von der Anweisung von großer Wichtigkeit ist.

Mit vollem Rechte hat die Vorlage im Gegensatze zum ersten Entwurf[27]) und in Würdigung der in der Enquête vor-

---

[23]) Vgl. Cohn: „Die neueren Checkgesetzgebungen und Checkgesetzentwürfe" (im Folgenden nur unter der Bezeichnung Cohn l. c. citirt) Bd. XI pag. 395, Rießer, Revision pag. 269, Hoppenstedt, Zweites Wort pag. 26, Canstein, Check, Wechsel und deren Deckung, pag. 176.

[24]) Hiedurch ist der sogenannte Quittungscheck mit Recht ausgeschlossen, zwischen dessen Form und eigentlichem Rechtsinhalt, wie die Motive zum deutschen Entwurf mit Recht sagen, ein Widerspruch besteht; vgl. Hoppenstedt, Zweites Wort pag. 9; anderer Meinung Koch l. c. pag. 26, und Cohn l. c. Bd. XI pag. 404. Der Quittungscheck war übrigens in Oesterreich nie üblich.

[25]) Art. 1 des französischen Checkgesetzes (loi concernant les cheques du 14. juin 1865) und Art. 1 des belgischen Checkgesetzes (loi sur les cheques et autres mandats de payement et offres reelles), beide abgedruckt bei Funk: „Die rechtliche Natur des Check" pag. 32 ff.

[26]) §. 1 Al. 2 des Bundesrathsentwurfes vom Jahre 1892.

[27]) §. 22 des ersten Entwurfes lautete: „Wer einen Check ausstellt und aushändigt, ohne daß ihm bei dem Bezogenen zur Zeit der Checkbegebung ein Guthaben zusteht, das zur Einlösung dieses Checks und der von ihm auf denselben Bezogenen etwa begebenen weiteren

gebrachten Bedenken [28]) den Zeitpunkt der Präsentation und nicht den der Checkausstellung bezüglich der Deckungsfrage für entscheidend erklärt, denn wenn der Check nur zur Zeit der Präsentation gedeckt ist, so ist es irrelevant, ob dies schon im Moment der Ausstellung der Fall war, und es wäre umgekehrt der Aussteller verantwortlich zu machen, wenn die Deckung zwar im Moment der Ausstellung vorhanden war, aber noch vor der Präsentation abgehoben wurde. Es ist auch nur zu billigen, daß der Entwurf für den Fall der Nichteinlösbarkeit des Check mangels Guthabens nur eine Ordnungsstrafe normirt, die übrigens dem ersten Entwurf gegenüber zwar herabgesetzt, aber noch immer zu hoch ist [29]) und nicht gleich dem deutschen Entwurf [30]) ein strafrechtlich zu ahndendes Delict construirt hat. [31]) Die Nothwendigkeit einer solchen weitergehenden Strafbestimmung ist entschieden zu negiren. Falls der Checkaussteller in betrügerischer Absicht ungedeckte Checks ausgibt, so bieten die strafgesetzlichen Bestimmungen über den

---

Checks ausreicht, der hat, unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung wegen Betruges dem Inhaber des Check außer dem Checkbetrage noch fünf Procent des Checkbetrages zu bezahlen, und ihm außerdem den etwa übersteigenden Schaden zu ersetzen. Diese Ansprüche des Inhabers sind von der rechtzeitigen Präsentation des Check und von der Protestlevirung oder Präsentationsbestätigung unabhängig, verjähren jedoch in einem Jahre seit Ausstellung des Check. In gleicher Weise haftet dem Inhaber, wer nach Ausstellung und Aushändigung eines Check während der Präsentationsfrist das ihm zur Zeit der Checkbegebung beim Bezogenen zustehende Guthaben zurückzieht."

[28]) Die Fassung des ersten Entwurfes wurde insbesondere bekämpft von den Experten: Lieben (Stenographisches Protokoll der Enquête pag. 106 ff.), Clemens (pag. 111), Dr. Hammerschag (pag. 114), Kanitz (pag. 120) und Dr. Schlesinger (pag. 127); vgl. hingegen Grünhut, „Neue Freie Presse" vom 19. Mai 1894

[29]) In der Enquête wurde von verschiedenen Seiten (Experten Clemens (pag. 111), v. Dutschka (pag. 112) und Pollak (pag. 127) empfohlen, die Ordnungsstrafe ganz fallen zu lassen, allgemein wurde aber eine wesentliche Herabsetzung derselben als nothwendig bezeichnet. Es wurde mit Recht hervorgehoben, daß im Checkverkehr sehr leicht Irrthümer des Ausstellers über die Höhe seines Guthabens vorkommen können und daß es unbegründet und bedenklich wäre, dieselben allzu empfindlich zu strafen. Eine weitere Herabsetzung der Ordnungsstrafe ist darum dringend zu empfehlen.

[30]) §. 28 des Bundesrathsentwurfes, der auch mit Unrecht den Zeitpunkt der Begebung für entscheidend erklärt; vgl. Rießer, Revision pag. 283; Hoppenstedt: „Zum Checkgesetze" pag. 5 und Strauß, Zeitschrift für Staats- und Volkswirthschaft Bd. IV Nr. 22.

[31]) Für Strafbestimmungen gegen die Begebung ungedeckter Checks besonders Koch: „Ueber Bedürfniß und Inhalt ꝛc." pag. 25; dagegen Rießer, Revision pag. 282; Hoppenstedt l. c pag. 5 ff.; Leonhardt l. c. pag. 16; Bunzl l. c. pag. 12 f.; Funk, Questionäre pag. 21 ff.; Caustein bei Holdheim Bd. I pag. 82; vgl. auch Cohn l. c. Bd. XII pag. 162 f.

Betrug hinreichende und weitergehende Mittel gegen ihn, liegt aber nur ein Verſehen vor, ſo wäre es ganz ungerechtfertigt, dasſelbe ſtrafrechtlich zu ahnden. Es ereignet ſich faſt alltäglich im Checkverkehre des Wiener Giro- und Caſſenvereines, daß Checks ausgeſtellt werden in der Erwartung, daß der Gegenwerth zum Incaſſo übergebener Wechſel oder abzuliefernder Effecten, welche der Ausſteller für den betreffenden Tag eingereicht hat, auch prompt eingehen werde. Da kann es auch gelegentlich vorkommen, daß dies nicht, oder verſpätet der Fall iſt, und daß daher Checks vorerſt nicht gedeckt ſind. Solche Fälle, in denen der Ausſteller optima fide vorgegangen iſt, als Delicte zu ſtrafen, wäre ganz verfehlt und würde direct ſchädigend auf den Checkverkehr wirken. Schon die hohe Ordnungsſtrafe iſt für ſolche Fälle bedenklich.

So richtig es iſt, daß der Check begrifflich an das Erforderniß des Guthabens gebunden wird, ſo kann es doch zweifelhaft ſein, ob es nicht genügt hätte, dies durch die Beſtimmung des §. 23 auszuſprechen, und ob es nothwendig iſt, den Hinweis auf das Guthaben auch als obligatoriſchen Beſtandtheil der Urkunde ſelbſt zu erklären.[32]) Praktiſch wird nur durch die materielle Beſtimmung des §. 23, aber nicht durch die formale Vorſchrift des §. 2 etwas erreicht werden, und je geringer die Anzahl der formalen Erforderniſſe wäre, deren Nichtvorhandenſein die Anwendbarkeit des Geſetzes auf den Check ausſchließt, deſto beſſer würde es ſein.

Leider fehlt in der Vorlage eine Definition des Begriffes „Guthaben." Der Motivenbericht läßt zwar deutlich erkennen, daß der Geſetzgeber dieſen Begriff ſehr weit gefaßt haben will und daß insbeſondere ſogenannte Creditchecks zuläſſig ſein ſollen, mit denen der Ausſteller über die Valuta eines ihm vom Bezogenen gewährten Darlehens disponirt. Allein bei der großen Bedeutung dieſer Frage für den Verkehr wäre es wünſchenswerth, daß das Geſetz ſelbſt hierüber eine Beſtimmung enthalte. Es würde ſich daher empfehlen[33]), in Anlehnung an den deutſchen Check-Geſetzentwurf[34]) zu beſtimmen, daß als Guthaben derjenige Betrag anzuſehen iſt, bis zu welchem der Bezogene nach der zwiſchen ihm und dem Ausſteller getroffenen Vereinbarung verpflichtet iſt, von dem Letzteren ausgeſtellte Checks einzulöſen.[35])

---

[32]) Vgl. Cohn l. c. Bd. XI pag. 404; Rießer, Reviſion pag. 270 und Koch l. c. pag. 24 f.

[33]) Vgl. Cohn l. c. pag. 399.

[34]) §. 20 letzter Abſatz des Bundesrathsentwurfes.

[35]) Für eine engere Definition des Begriffes „Guthaben" Canſtein l. c. pag. 82 „im Intereſſe der Rechtsſicherheit", die aber durch

Weiters muß der Check nach §. 2 Punkt 5 des Entwurfes die Angabe des Bezogenen enthalten und hiezu besagt §. 1, wer (passiv) checkfähig sein soll, das heißt wer mit Checks bezogen werden darf. Der Entwurf gibt dieses Recht:

1. dem k. k. Postsparcassenamte, öffentlichen Banken oder anderen zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutarisch berechtigten Anstalten und

2. allen jenen Firmen und Personen, die gewerbemäßig Bankier- und Geldwechslergeschäfte betreiben, falls sie zugleich in ein bei der Handels- und Gewerbekammer zu führendes öffentliches Register eingetragen sind.

Hiedurch hat der Entwurf die sehr bestrittene Frage, wie weit die passive Checkfähigkeit auszudehnen sei, in, wie ich glaube, zutreffender Weise gelöst und ist darin, während er bezüglich der Guthabenfrage das französisch-belgische Princip adoptirt hat, dem englisch-amerikanischen Checkrechte[36]) gefolgt, so daß die Vorzüge dieser beiden Rechtssysteme in glücklichster Weise vereinigt wurden. Der erste Entwurf hatte den Kreis der Checkfähigen enger gezogen und nur Banken, Sparcassen oder andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigte Anstalten mit dem Rechte der passiven Checkfähigkeit ausgestattet. Gleichzeitig wurde aber an die Enquête die Frage gerichtet, ob diese Beschränkung aufrecht erhalten werden soll. In der Enquête waren die Meinungen getheilt. Während eine Gruppe von Experten[37]) den Kreis enger ziehen wollte, als es in der gegenwärtigen Vorlage geschieht, und in Anlehnung an einen von Leonhardt zuerst gemachten Vorschlag befürwortete, die passive Checkfähigkeit außer den Banken und Instituten nur den Großhändlern zu ertheilen, war die Zahl der Stimmen Derjenigen, welche noch weiter gehen wollten[38]) als der Entwurf und auch die Beschränkung auf Bankiers für zu eng hielten, und Derjenigen, die die Fassung des gegenwärtigen Entwurfes befürworteten[39]) nahezu gleich.

---

die Definition des deutschen Entwurfes, wie ich glaube, vollkommen gewährleistet wird.

[36]) Bills of Exchange Act, 1882, Part. III, Art. 73: „A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand."

[37]) Die Experten J. Blum (pag. 54), Herz (pag. 60) und Kraßny (pag. 65); vgl. auch Leonhardt l. c. pag. 10 f.

[38]) Für die Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit auf alle handlungsfähigen Personen waren die Experten Dr. Calligaris (pag. 56), Clemens (pag. 56) und v. Dutschka (pag. 57); für die Ausdehnung auf alle protokollirten Firmen die Experten Epstein (pag. 57), Lieben (pag. 65), Pollak (pag. 68), v. Schoeller (pag. 69) und Weiß (pag. 70).

[39]) Die Experten A. Blum (pag. 53), Dr. Hammerschlag

Die Vorlage hat mit Recht den Mittelweg eingeschlagen. Der Check ist, wie bereits eingangs erwähnt, das Instrument des Giroverkehres. Es ist wirthschaftlich wünschenswerth, daß die Capitalsüberschüsse der Einzelnen in gewissen Centren — Girostellen — gesammelt werden, wodurch dann zwischen Denjenigen, die einer solchen Girostelle ihre Cassesührung übertragen haben, die Regelung von Zahlungen giromäßig, das heißt durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Anstalt, also ohne Circulation von Baargeld erfolgen kann. Solche Girostellen sollen weiter in der Abrechnungsstelle (Clearinghouse) einen letzten Vereinigungspunkt finden, der es ermöglicht, ihre gegenseitigen Forderungen ebenfalls giromäßig zu begleichen. Will man den Check für diesen wirthschaftlichen Zweck geeignet machen, so muß man ihn allen Jenen[40]), aber auch nur Jenen als Mittel, sich beziehen zu lassen, zur Verfügung stellen, welche berufen sind, den Zahlungsverkehr zu vermitteln; das sind außer den Banken und den im §. 1, Absatz 1 genannten Anstalten nur Bankiers. Die Ausdehnung der Checkfähigen über diesen Kreis hinaus ist daher nicht nothwendig und würde der specifischen volkswirthschaftlichen Aufgabe des Check nicht entsprechen.[41]) Es ist viel wichtiger, dieser specifischen Function auch im Gesetze Rechnung zu tragen, als einzelner Fälle wegen, in denen etwa ein Industrieller den Wunsch haben könnte, sich mittelst Check beziehen zu lassen, weiter zu gehen und damit die wirthschaftliche Grenze zwischen dem Check einerseits und dem Wechsel und der Anweisung andererseits zu verwischen.

Bankiers, welche sich mit Checks beziehen lassen wollen, sollen ihre Eintragung in ein eigenes Register erwirken, welche Eintragung bei gewerbemäßigem Betriebe des Bankiergeschäftes nicht verweigert werden darf. Die Einführung dieses Register

---

(pag. 58 ff.), Kanitz (pag. 62 ff.), v. Lindheim (pag. 66), Dr. Schlesinger (pag. 69) und Dr. v. Kuczynski (pag. 79).

[40]) Daß bisher ein Checkverkehr in Oesterreich sich (von der Postsparcasse abgesehen) nur bei Banken entwickelt hat, ist wohl hauptsächlich auf die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 Nr. 20 R. G. Bl. zurückzuführen, welches nur für Checks auf zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten die ermäßigte Gebühr von 2 kr. per Stück einführte; die Privatbankiers waren also schon wegen der höheren Gebühr, die auf sie gezogene Checks dermalen trifft, bis jetzt in dieser Richtung concurrenzunfähig.

[41]) Ebenso Grünhut l. c.; Bunzl l. c. pag. 11; Funk l. c. pag. 15 will die passive Checkfähigkeit nur auf Banken und Anstalten beschränken; der deutsche Entwurf normirt die unbeschränkte passive Checkfähigkeit, was von Cohn l. c. pag. 396 f., und Rießer l. c. pag. 270 gebilligt wird. Für die unbeschränkte passive Checkfähigkeit auch Canstein, „Gerichtshalle" Bd. 38, Nr. 23.

kann wohl als eine überflüssige Maßregel bezeichnet werden. Der Entwurf will in demselben einen Schutz für die Checknehmer erblicken, denen nicht zugemuthet werden dürfe, sich selbst über die Frage, ob eine Firma checkfähig sei, zu informiren, aber es ist schwer zu denken, daß die Einholung einer solchen Information in der Praxis Schwierigkeiten machen sollte und ich glaube, daß das Register hiefür entbehrlich ist, und besser ganz weggelassen würde.

Schließlich erklärt der Entwurf für essentiell: die Unterschrift des Ausstellers und das Orts- und Zeitdatum. Letzteres Erforderniß ist im §. 24 an eine gebührenrechtliche Strafsanction geknüpft, indem verfügt wird, daß, wenn ein undatirter oder mit falschem Datum versehener Check ausgehändigt wird, die nachtheiligen Folgen des §. 20 u. ff. des Gesetzes vom 8. März 1876 Nr. 26 R. G. Bl. einzutreten haben, und zwar soll die Gebührenerhöhung vom Aussteller zur ungetheilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntniß dieser Umstände den Check annehmen, weitergeben oder auszahlen, eingehoben werden. Diese Bestimmung soll den ziemlich verbreiteten und in der Enquête insbesondere von kaufmännischen Experten mit Recht gerügten Unfug der Begebung vordatirter Checks treffen, welcher, wie der Motivenbericht richtig bemerkt, einen Mißbrauch des Check zu Creditzwecken bedeutet. Auch im deutschen Entwurfe[42]) ist eine ähnliche Strafbestimmung enthalten, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur der Aussteller, nicht aber auch der Empfänger oder der Bezogene, der einen solchen Check einlöst, haftbar gemacht werden. Die Ausdehnung der Haftung auf die Letzteren kann zu Zweifeln Anlaß geben; sie bringt den Bezogenen in das Dilemma, einen gedeckten Check, von dem er zufällig, etwa infolge einer früheren Anfrage des Inhabers, weiß, daß er vordatirt war, entweder trotz vorhandener Deckung und ohne daß er hiezu durch das Gesetz ausdrücklich berechtigt würde, zu dishonoriren, oder ihn zu honoriren, und hiedurch der Gebührenstrafe zu verfallen. Nun glaube ich zwar, daß die Dishonorirung in diesem Falle für den Bezogenen im Sinne des Entwurfes trotz vorhandener Deckung keinerlei Haftung dem Aussteller gegenüber aus §. 14 zur Folge haben könnte; es wäre aber doch angezeigt, falls man die Gebührenhaftung nicht auf den Aussteller beschränken will, auch die checkrechtliche Consequenz der gebührenrechtlichen Norm des §. 23 zu ziehen und ausdrücklich zu verfügen, daß der Bezogene trotz vorhandener Deckung nicht verpflichtet ist, einen undatirten oder falsch datirten Check einzulösen.

---

[42]) §. 28 Al. 2 des Bundesrathsentwurfes.

Hiermit sind die Essentialia des Check erschöpft, und es kann nur gebilligt werden, daß die Zahl derselben nicht noch vergrößert worden ist.

Checks, welchen eines der angeführten wesentlichen Erfordernisse fehlt, sind nicht Checks im Sinne des Checkgesetzes, sie sind also nicht nach Checkrecht zu beurtheilen. Insbesondere fallen daher nicht unter das Checkgesetz die Effectenchecks, welche speciell beim Wiener Giro- und Cassenvereine eingeführt sind, und die sogenannten rothen Ueberweisungs- oder Uebertragschecks, welche insbesondere im Giroverkehre der Oesterreichisch-Ungarischen Bank eine große Rolle spielen. Ich glaube, daß diese beiden Abarten des Check mit Recht von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen wurden.[43]) Wenn auch zwischen ihnen und den eigentlichen Checks gewisse Aehnlichkeiten vorhanden sind, so läßt sich doch nicht leugnen, daß der Effectencheck, wie der Motivenbericht mit Recht bemerkt, sich in seiner rechtlichen Natur mehr an die Transportpapiere anlehnt und daß der sogenannte Ueberweisungscheck, mit welchem der Bezogene beauftragt wird, einen Betrag von dem Conto des Ausstellers ab- und einem anderen Conto zuzuschreiben, in Wahrheit kein Check ist, zu dessen Wesen der Zahlungsauftrag gehört, sondern eine Giroanweisung.[44])

II.

Nicht wesentlich im Gegensatze zum deutschen Entwurfe[45]) ist die Benennung des Zahlungsempfängers im Check; vielmehr ist ein Check, welcher keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, nach §. 3 an den Ueberbringer auszuzahlen. Im Uebrigen kann der Check sowohl auf den Namen einer bestimmten Person, als auch an deren Ordre oder auf den Inhaber (Ueberbringer) lauten und er kann auch an eine bestimmte Person mit dem Beisatze „oder Ueberbringer" ausgestellt werden, in welchem Falle er dem Inhaber auszuzahlen ist. Die letzterwähnten subsidiären Inhaberchecks sind speciell im Checkverkehr der Oesterreichisch-Ungarischen Bank eingeführt.[46]) Mit Recht wird es dem Aussteller überlassen, den Check zum Inhaberpapier, Ordrepapier oder Rectapapier zu machen, je nachdem es den Verhältnissen, die zur Checkbegebung führen, besser ent-

[43]) Anderer Meinung bezüglich des Effectencheck Funk, Questionäre pag. 37, bezüglich des Ueberweisungscheck Hoppenstedt, Zweites Wort pag. 10 f.

[44]) Vgl. Cohn, Art „Check" im Handwörterbuch pag. 817.

[45]) §. 1 Absatz 3 des Bundesrathsentwurfes; vgl. Cohn, l. c. pag. 42.

[46]) Vgl. Bubenik l. c. pag. 79.

spricht. Daß insbesondere der Rectacheck zugelassen wurde, worüber an die Enquête eine eigene Frage gerichtet wurde, ist schon darum gerechtfertigt, weil derselbe beim Postsparcassenamte und im Depositenverkehre der Oesterreichisch-Ungarischen Bank bereits eingeführt ist, und es gewiß nicht angezeigt wäre, eingebürgerte Usancen ohne Noth zu alteriren.

Mit der Begebung eines Inhabercheck oder eines in bianco indossirten Check ist die Gefahr verbunden, daß, falls der Check verloren geht oder entwendet wird, auch der unredliche Erwerber die Zahlung erlangen kann. §. 22 des Entwurfes gibt dem Aussteller und den Indossanten ein Mittel, sich gegen diese Gefahr zu schützen, indem er dieselben ermächtigt, durch den quer über die Vorderseite geschriebenen oder gedruckten Zusatz „Nur zur Verrechnung" dem Bezogenen unter seiner Haftung zu verbieten, daß der Check baar ausbezahlt werde. Diese Bestimmung ist dem englischen Gebrauche des „Crossing" nachgebildet.[47]) In England ist bekanntlich der Check auch im nichtkaufmännischen Verkehre ungemein populär. Ein Gentleman zahlt nicht baar, sondern durch Checks auf seinen banker. Derjenige, der den Check empfängt, gibt ihn in der Regel wieder seinem banker, der ihn dann im Wege des Clearing zur Einlösung bringt. Das hat dazu geführt, von vorneherein bei der Ausstellung von Checks quer über dieselben den Namen des banker des Zahlungsempfängers zu schreiben, wonach die Zahlung nur an diesen banker erfolgen darf (specially crossing), oder die Worte „& Co.", welche bedeuten, daß die Zahlung nur an einen beliebigen banker erfolgen dürfe (generally crossing). Hiedurch wird der Check für den unredlichen Erwerber werthlos gemacht. Die Institution der bankers im englischen Sinne ist bei uns nicht vorhanden und es ist darum nur zu billigen, daß die sehr praktische Usance des englischen Verkehres durch den Beisatz „Nur zur Verrechnung" ersetzt wurde, welcher zur Folge hat, daß der Check nicht baar ausbezahlt werden, sondern nur zur Verrechnung mit einem Girokunden des Bezogenen oder mit einem Mitgliede des am Zahlungsorte befindlichen Clearinghauses benützt werden darf.[48])

Der wiederholt erwähnte Gesichtspunkt, dem Check seinen Charakter als Zahlungsmittel zu wahren, erfordert es, daß derselbe principiell bei Sicht zahlbar sein soll. Die Sichtstellung ist auch zur Abgrenzung des Check vom Wechsel nothwendig,

[47]) Vgl. Cohn, l. c. Bd. XII, pag. 101 f.; Rießer, Revision pag. 280 ff.

[48]) Hiedurch wird der Check dann im einzelnen Falle allerdings zu einem Ueberweisungs- (Uebertrags-) Check umgestaltet; vgl. Motivenbericht pag. 15 f.

und es ist daher richtig, daß §. 5 dieselbe ausnahmslos fordert, mit dem Beisatze, daß jede Bestimmung einer anderen Zahlungszeit wirkungslos sein soll.[49]) Wie aus der an die Enquête gerichteten diesbezüglichen Frage hervorgeht, scheint der Gesetzgeber ursprünglich geschwankt zu haben, ob eine im Check enthaltene andere Zahlungszeit denselben etwa — wenigstens als Check im Sinne des Gesetzes — ungiltig machen soll.[50]) Diese Frage wurde von den meisten Experten mit Recht verneinend beantwortet,[51]) weil die durch den Check ausgesprochene Zahlungsverpflichtung des Ausstellers formaler Mängel wegen so selten wie möglich annullirt werden soll.

Als Zahlungsort kann nach dem Entwurfe nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.[52]) Der letztere Beisatz ist wohl überflüssig, denn der Bezogene kann nur bei einer Abrechnungsstelle vertreten sein, an deren Sitz er eine Handelsniederlassung (Sammelstelle) hat. Dies geht aus der Function der Abrechnungsstellen naturgemäß hervor. Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, daß der Motivenbericht (pag. 22) das Postsparcassenamt mit Unrecht als Abrechnungsstelle bezeichnet. Wenn man den allgemein giltigen Sinn dieses Begriffes nicht verwischen will, so muß man unter einer Abrechnungsstelle die Vereinigung von mehreren Giro-Instituten zum Behufe der Ausgleichung ihrer gegenseitigen Forderungen ansehen. Die Postsparcasse ist aber nur ein, wenn auch weit verzweigtes Giro-Institut, und es ist daher unrichtig von einem Clearingverkehr dieses Institutes zu sprechen, der in Wahrheit vielmehr ein Giroverkehr ist.

III.

Aus der Bestimmung des Check, dem Zahlungsverkehr, aber nicht dem Creditbedürfnisse zu dienen, rechtfertigt der Motivenbericht auch das im §. 8 des Entwurfes enthaltene Verbot

---

[49]) Anderer Ansicht Cohn l. c. pag. 408 f.; vgl. hingegen Canstein, Gerichtshalle l. c. und Rießer in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 40, pag. 320.

[50]) §. 5 des deutschen Entwurfes lautet: „Der Check ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Check als solchen ungiltig".

[51]) Für die Ungiltigerklärung waren die Experten A. Blum (pag. 71), J. Blum (pag. 71), Epstein (pag. 73) und Krasny (pag. 77); für Stempelstrafen Lieben (pag. 81), Pollak (pag. 83) und v. Schöller (pag. 84.)

[52]) Gegen diese Beschränkung Cohn l. c. pag. 407. §. 2 des deutschen Entwurfes lautet: „Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort und zugleich als Wohn-

der Acceptirung,[53]) zu welchem übrigens auch fiscalische Rücksichten geführt haben, da die Umgehung der Wechselstempelvorschriften befürchtet wird. In der That ist das Accept dem Wesen des Check fremd. In Oesterreich insbesondere sind acceptirte Checks nicht üblich und nach den Statuten des Wiener Saldirungsvereines sogar verboten. Hingegen hat sich in England und Amerika eine dem Accepte verwandte, mit demselben jedoch durchaus nicht identische Institution, das sogenannte „Certifying" (Agnoscirung des Check)[54]) ausgebildet, zu welchem gerade bei hochentwickeltem Checkverkehre ein gewisses Bedürfniß vorhanden sein kann. Da nämlich in England, wie bereits erwähnt, Checks nicht dem Bezogenen direct präsentirt, sondern allgemein im Clearinghouse zur Abrechnung eingereicht zu werden pflegen, welche Abrechnung aber erst in den späteren Nachmittagsstunden beendet wird, so erfährt der Remittent, resp. sein banker, frühestens am Abend, ob der zum Clearing eingereichte Check in Ordnung geht. Das hat dazu geführt, daß der Checkinhaber oft Vormittags beim Bezogenen anfragen läßt, ob Deckung für den Check vorhanden sei, was bejahenden Falles durch einen Vermerk des Bezogenen, der denselben für den Checkbetrag haftbar macht, bestätigt wird. In Oesterreich hat bisher eine derartige Usance nicht bestanden, vor Allem darum nicht, weil bei uns der Checkverkehr nicht ausgebildet genug ist, um dieselbe nothwendig zu machen. Der Kreis der Personen, die Checks in Zahlung nehmen, ist eben noch viel zu eng. Ob aber nicht im Falle der weiteren Entwicklung des Checkverkehres sich das Bedürfniß nach dem Certifying herausbilden könnte, möchte ich dahingestellt sein lassen. In diesem Falle würde allerdings das Verbot des §. 8 ein Hinderniß bilden, falls man dasselbe auch auf das Certifying beziehen müßte.[55])

IV.

Von großer Wichtigkeit für den Checkverkehr sind die Normen, welche die Lebensdauer des Check bestimmen. In dieser Richtung

---

ort des Bezogenen. Ist ein solcher Ort nicht angegeben, so vertritt dessen Stelle der Ausstellungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes macht den Check als solchen ungiltig."

[53]) Auch der deutsche Entwurf enthält in §. 7 das Verbot des Acceptes; gegen dieses Verbot Canstein, Gerichtshalle pag. 184 f. und Grünhut l. c.

[54]) Vgl. hierüber Cohn, Art. „Check" im Handwörterbuch pag. 823.

[55]) Dies ist jedoch nicht nothwendig, da das Certifying eben kein Accept, sondern eine Bestätigung des Bezogenen über das Vorhandensein der Deckung ist. Der Bezogene, der den Check agnoscirt hat, haftet nicht etwa aus einem abstracten Zahlungsversprechen, wie der Acceptant, sondern für die Richtigkeit der von ihm gegebenen Bestätigung.

ist, wie der Motivenbericht[56]) mit Recht hervorhebt, zwischen zwei einander entgegengesetzten und doch gleichberechtigten Tendenzen zu vermitteln. Während einerseits aus der Natur des Check als Zahlungsmittel und aus dem berechtigten Bestreben, die Haftung des Checkausstellers nicht über Gebühr auszudehnen, das Postulat einer sehr kurzen Umlaufsdauer abzuleiten ist, erfordert es andererseits die wirthschaftliche Function des Check ebenso gebieterisch, daß derselbe womöglich nicht vom Aussteller selbst zur Abhebung seines Guthabens verwendet, sondern an dritte Personen begeben werde, damit möglichst viele Zahlungsverpflichtungen durch einen Check getilgt werden. Der Entwurf sucht zwischen diesen beiden Tendenzen zu vermitteln. Die Umlaufsfähigkeit des Check wird dadurch begünstigt, daß demselben, falls er an Ordre lautet, die Indossabilität verliehen wird (§. 6), und zwar unter Reception der bezüglich des Indossaments geltenden Bestimmungen der Wechselordnung. Checks, welche nicht an Ordre lauten, also Rectachecks und Inhaberchecks, sind nicht indossabel. Ein auf solche Checks gesetztes Indossament soll keine checkrechtliche Wirkung haben.[57])

Eine dem Checkrechte eigenartige, von der Wechselordnung abweichende Bestimmung ist das Verbot des Indossament des Bezogenen, welches in Uebereinstimmung mit dem deutschen Entwurfe[58]) für ungiltig erklärt wird, weil nach dem Erwerb des Check durch den Bezogenen Checkinhaber und Bezogener ineinander aufgehen und das Checkverhältniß sein natürliches Ende gefunden hat. Das Weiterbegeben des Check durch den Bezogenen nach erfolgter Einlösung zu ermöglichen, hieße den Check in bedenklicher Weise dem Wechsel nähern. Hingegen kann es nur gebilligt werden[59]), daß im Gegensatze zum deutschen Entwurf das Indossament an den Bezogenen nicht für ungiltig erklärt, sondern einer Quittung des Checkinhabers gleichgehalten wird. Die Bestimmungen der Wechselordnung über Nachindossamente wurden, wohl mit Recht, nicht aufgenommen, da es der Intention des Gesetzes direct widersprechen würde, die Circulation des Check über die Präsentationsfrist zu verlängern.

---

[56]) pag. 22.

[57]) Der deutsche Bundesrathsentwurf erklärt zwar in §. 6 nur Ordrechecks als durch Indossament übertragbar, macht aber in §. 13 auch jeden, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Check geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung haftbar. Die Bestimmung des österreichischen Entwurfes ist wohl vorzuziehen. Vgl. Hoppenstedt, Zum Checkgesetz pag. 12, und Canstein, Gerichtshalle pag. 195; anderer Meinung Cohn l. c. pag. 412.

[58]) §. 6 des Bundesrathsentwurfes; vgl. Canstein bei Holdheim Bd. III pag. 85.

[59]) Ebenso Hoppenstedt, Zweites Wort pag. 29.

Während durch die Indossabilität eine gewisse Umlaufsfähigkeit des Check ermöglicht ist, wird derselben durch die Bestimmungen über die Präsentationsfrist (§. 9) jene Grenze gezogen, die die Zahlungsfunction des Check erheischt. Das Fehlen derartiger Bestimmungen ist bisher vom Verkehr besonders schwer empfunden worden und ist, wie Cohn richtig hervorhebt[60]), einer der Hauptpunkte, derentwegen ein Checkgesetz nothwendig ist. Freilich gehen hier, wo es sich um Fixirung einer Frist handelt, deren Dauer Frage der Opportunität ist, die Meinungen begreiflicherweise sehr auseinander.[61]) Wir sind nicht in der glücklichen Lage der Engländer, welche derartige Streitfragen dadurch vermeiden, daß sie gesetzlich einfach normiren, der Check müsse „within a reasonable time", (innerhalb einer angemessenen Frist) präsentirt werden, und mit dieser allgemein gehaltenen Bestimmung das Auslangen finden. Wir brauchen concrete Normen und wie immer sie in einer solchen Frage ausfallen mögen, werden sie Widerspruch begegnen. Es dürfte indeß im Großen und Ganzen angemessen sein, wenn unser Entwurf zwischen Platz- und Distanzchecks unterscheidet und für erstere eine dreitägige, für letztere, von der gleich zu erwähnenden Annahme abgesehen, eine fünftägige Präsentationsfrist normirt, wenn er ferner für vom Auslande auf das Inland gezogene, und für solche Checks, die von Istrien, Dalmatien oder den Küstenlandsinseln auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen Platz gezogen werden, vorschreibt, daß sie binnen fünf Tagen nach der Ausstellung an den Zahlungsort abzusenden und binnen drei Tagen nach dem Anlangen daselbst dem Bezogenen zu präsentiren sind. Die dreitägige Frist bei Platzchecks sichert immerhin eine gewisse Umlaufsfähigkeit und wird dem Verkehrsbedürfnisse genügen; eine noch knappere Fristbestimmung wäre ein zu jäher Gegensatz mit Rücksicht auf die jetzige Unbeschränktheit. Daß bezüglich der Auslandschecks die Einbeziehung des unsicheren Postenlaufes in die Fristbemessung vermieden wurde, ist sicher ein erheblicher Vortheil.

Die Präsentation kann beim Bezogenen direct erfolgen, gemäß §. 10 ist aber auch die Einlieferung des Check in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, der Präsentation gleichzuhalten. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeu-

---

[60]) Cohn l. c. Bd. XII pag 97.

[61]) So normirt der deutsche Bundesrathsentwurf in §. 8 für alle innerhalb des Reichsgebietes ausgestellten und zahlbaren Checks eine fünftägige Präsentationsfrist, welche von Hoppenstedt (Zweites Wort pag. 30) für zu kurz, von Canstein (bei Holdheim l. c. pag. 84) für viel zu lang befunden wird.

tung der Abrechnungsstellen für den Checkverkehr kann die ausdrückliche Normirung dieses Rechtssatzes nur begrüßt werden.

V.

Ich gelange nunmehr zu dem bedeutungsvollsten Theile des Entwurfes, nämlich zu jenen Bestimmungen, welche die rechtlichen Beziehungen der durch die Checkbegebung miteinander in Verbindung tretenden Personen, des Ausstellers, des Inhabers und des Bezogenen, regeln. Gerade dieser Theil des Entwurfes hat von verschiedenen Seiten heftige Angriffe erfahren,[62]) naturgemäß, denn die sehr verschiedenen Ansichten über die rechtliche Natur des Check führen selbstverständlich zu den verschiedensten Lösungen der hier in Betracht kommenden Fragen. Allgemeine Uebereinstimmung herrscht nur darin, daß dem Checkinhaber aus dem Check selbst und losgelöst von dem der Begebung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ein Sprungregreß gegen den Aussteller und die Indossanten zu geben ist. Hingegen sind die Fragen, ob der Check vom Aussteller widerrufen werden darf, ob der Checkinhaber berechtigt sein soll, im Falle der Nichteinlösung des Check dem Aussteller respective dem unmittelbaren Vormanne gegenüber auf das der Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß zurückzugreifen, ob die nach der Checkbegebung erfolgende Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Ausstellers ein Dishonorirungsgrund sein soll, und ob dem Checkinhaber ein Klagerecht gegen den Bezogenen zustehen soll, sehr controvers. Diese Fragen werden verschieden beantwortet je nach der juristischen Construction des Check, in welchem die Einen eine Cession, die Anderen eine Anweisung erblicken, während eine dritte Gruppe den Checkvertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter auffaßt.[63])

Es wird daher vor Betrachtung der einschlägigen Partien des Entwurfes nothwendig sein, Einiges über die rechtliche Natur des Check zu sagen und zu den verschiedenen hierüber geltend gemachten Ansichten Stellung zu nehmen, so ungerne ich mich als Praktiker in die Höhle der streitenden juristischen Löwen wage. Ich möchte mir jedoch erlauben, auch hiebei von praktischen Gesichtspunkten auszugehen. Ich glaube, man darf sich bei der juristi-

---

[62]) So insbesondere von Grünhut, Canstein und Strauß (vgl. Note 21).

[63]) Die in Frankreich geltende Lehre, daß durch die Uebergabe des Check das Eigenthum an der Deckung auf den Checknehmer übertragen werde (vgl. Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. III pag. 97 ff.), kann für das österreichische Recht wohl nicht in Betracht kommen.

schen Construction eines dem Verkehre entwachsenen Instrumentes, wie es der Check ist, nicht von vorgefaßten doctrinären Meinungen leisten lassen; man darf den Check nicht à tout prix in das Prokrustesbett irgend einer Rechtsform hineinzwängen wollen, sondern muß seine wirthschaftliche Function, wie sie sich organisch entwickelt hat, und die Intentionen des Verkehres, denen er dienen soll, zum Ausgangspunkte nehmen. Man muß die Construction dem empirisch festzustellenden Wesen des Check anpassen, nicht aber das Wesen des Check der Construction zuliebe ändern wollen. Vielleicht wird sich dann zeigen, daß der Check ein juristisches sujet mixte ist, keinesfalls aber darf ein im Wesen und in der Function des Check begründetes Postulat darum abgelehnt werden, weil es der Rechtsform, der man den Check subsumiren will, nicht entspricht, oder ein dem Wesen des Check nicht entsprechendes Postulat festgehalten werden, weil es in dieser Rechtsform begründet ist.

Was nun zunächst den Gesichtspunkt der Cession anlangt, so wird sich derselbe, so scharfsinnig und consequent er auch, insbesondere von Canstein, vertreten worden ist, als für den Check unanwendbar erweisen. Ich möchte dabei von den theoretischen Bedenken, die gegen diese Auffassung wiederholt, so von Hanausek[64]) und Strauß[65]), erhoben worden sind, absehen und ein eminent praktisches Argument voranstellen. Nach einer Aufnahme, welche beim Wiener Giro- und Cassenvereine vorgenommen wurde, sind 65 Procent aller in einem bestimmten Monate vorgekommenen Checks von Bediensteten des Ausstellers oder von diesem selbst präsentirt worden, während nur 35 Procent an dritte Personen begeben worden waren. Bei den übrigen Banken, welche den Giroverkehr pflegen, dürfte das Verhältniß ein ähnliches sein. Bei Checks, welche der Aussteller zur Abhebung seines Guthabens durch seinen Cassendiener benützt, kann nun — da ja hier der animus cedendi direct ausgeschlossen ist — von einer Cession von vorneherein nicht die Rede sein. Ebensowenig kann dies aus anderen Gründen bei einer zweiten sehr großen Gruppe von Checks, nämlich bei den Rectachecks des Postsparcassenamtes, der Fall sein, welche direct an das Amt behufs Auszahlung an den Remittenten gesandt werden, ohne daß der Letztere hiervon Kenntniß zu haben braucht. Nach den Ausweisen des Postsparcassenamtes[66]) sind im Jahre 1894 über 1,200.000 Stück solcher Checks, das sind circa 60 Procent

[64]) l. c. pag. 22.
[65]) „Juristische Blätter" Bd. 23 Nr. 19.
[66]) Vgl. XI. Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparcassenamtes für das Jahr 1894 pag. 70.

aller überhaupt in diesem Jahre in Oesterreich eingelösten Checks,[67]) vorgekommen. Da bei diesen Rectachecks des Postsparcassenamtes die Uebergabe des Check an den angeblichen Cessionar und damit die Möglichkeit der zur Perfection der Cession nothwendigen Willenseinigung zwischen Cedent und Cessionar vollkommen wegfällt, ist der Gesichtspunkt der Cession hier absolut unanwendbar. Endlich kann auch in den sogenannten Creditchecks, mit welchen über die Valuta eines gewährten Darlehens verfügt wird, eine Cession nicht erblickt werden, weil das aus einem Creditversprechen entspringende Recht des Ausstellers gegen den Bezogenen nicht cessibel ist,[68]) so daß also für die weitaus überwiegende Mehrzahl, etwa 85 Procent aller in Oesterreich ausgestellten Checks, der Gesichtspunkt der Cession von vorneherein gar nicht in Betracht kommen kann.

Nun ist wohl eine Construction, welche für höchstens 15 Procent aller vorkommenden Fälle überhaupt discutabel wäre, unmöglich. Allein auch bei den durch ein Gelddepositum des Ausstellers gedeckten Checks, welche nicht zur Abhebung desselben durch den Aussteller benützt und nicht an den Bezogenen direct eingeschickt, sondern an dritte Personen begeben werden, bei denen also der Gedanke an eine Cession wenigstens nicht ausgeschlossen ist, widerspricht meiner Ansicht nach die Cessionstheorie der Absicht der Parteien. Dies erhellt am besten aus den rechtlichen Consequenzen dieser Auffassung, wie sie Canstein mit großer juristischer Schärfe und logischer Consequenz zieht. Canstein geht hierbei von dem aprioristisch aufgestellten, meiner Meinung nach aber unzutreffenden Satze daß der Check in der Regel an Zahlungsstatt, nicht zahlungshalber gegeben werde,[69]) daß die Checkbegebung somit novirend wirke. Er läßt daher die Checkbegebung die derselben zu Grunde liegende Forderung des Checknehmers gegen den Aussteller tilgen[70]) und versagt den Rückgriff auf dieselbe. Verfällt der Checkbezogene nach der Begebung in Concurs, so trägt der Checkinhaber den Schaden;[71]) er hat seine Forderung an den Aussteller verloren und muß sich mit der Quote aus dem Concurse des Bezogenen begnügen. Der Kaufmann, welcher einen Check annimmt, hat aber nun und nimmer die Absicht, seine

---

[67]) Vgl. Motivenbericht pag. 12.

[68]) Vgl. Cohn bei Endemann pag. 1155.

[69]) Vgl. Canstein, Check, Wechsel und deren Deckung pag. 2; zweifellos kann der Check auch an Zahlungsstatt gegeben werden; soferne dies aber nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist anzunehmen, daß er zahlungshalber gegeben wurde; vgl. Kapp, „Der Check" in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 30 pag. 394, der übrigens den Check für eine Anweisung mit hinzutretendem Wechselversprechen erklärt.

[70]) l. c. pag. 143 f.

[71]) l. c. pag. 147.

rechtliche Stellung derart zu verschlechtern und die gesetzliche Festlegung solcher aus der Annahme eines Check resultirenden Rechtsfolgen würde eine verhängnißvolle Abschreckung vom Checkverkehr bedeuten.[72]) Bezüglich anderer Rechtssätze, welche Canstein für den Check aus dem Gesichtspunkte der Cession ableitet, wird später darzulegen sein, daß dieselben theils die ihnen zugeschriebene praktische Bedeutung nicht haben, theils auch bei anderer theoretischer Construction begründet werden können.[73])

Aber auch die Ansicht, welche den Checkvertrag gleich dem Versicherungsvertrage als einen Vertrag zu Gunsten Dritter auffassen will,[74]) ignorirt die wahre Intention Derjenigen, die den Checkvertrag abschließen. Wer sich ein Check-Conto bei einer Bank eröffnen läßt, will der Mühe und Gefahren der eigenen Cassehaltung enthoben sein und dieselben der Bank übertragen, er will die Bank von Fall zu Fall anweisen, Zahlungen für seine Rechnung zu leisten, aber durchaus nicht einen Vertrag zu Gunsten derjenigen Personen abschließen, welchen er etwa in Zukunft, Zahlungen mittelst Check leisten wird. Auch der Bezogene will seinerseits durch den Checkvertrag nur dem Aussteller gegenüber die Verpflichtnng übernehmen, gedeckte Checks desselben einzulösen, aber keineswegs sich dritten, ihm unbekannten Personen gegenüber obligiren, etwa so wie Derjenige, der eine Versicherung übernimmt.

Wenn man das Checkverhältniß unbefangen betrachtet und der Intention der Parteien gerecht werden will, so wird man

---

[72]) Trotzdem schlägt Canstein den Werth der Cessionstheorie gerade mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehres sehr hoch an und stellt einem Checkgesetze, welches dieselbe nicht acceptirt, eine sehr düstere Prognose. Er muß sich hiebei mit der Thatsache abfinden, daß in England, dem Lande des höchstentwickelten Checkverkehres, gerade die von ihm für unumgänglich nothwendig erachteten Rechtssätze für den Check nicht gelten, und thut dies, indem er den englischen Check als degenerirt bezeichnet und behauptet, das Gesetz vom Jahre 1882 habe den alten englischen Check aus der Welt geschafft (l. c. pag. 110 und 116). Nun berührt es wohl, wie Koch (Juristisches Literaturblatt Bd. III Nr. 1) mit Recht bemerkt, eigenthümlich, wenn gerade dem Lande, in welchem das Checkwesen zu so hoher Blüthe gelangt ist, Degenerirung des Check vorgeworfen wird. Jedenfalls kann constatirt werden, daß das englische Checkgesetz, welches nunmehr 14 Jahre in Wirksamkeit ist, nicht im mindesten schädlich auf den Checkverkehr in England eingewirkt hat, der vielmehr in unverminderter, ja vermehrter Intensität fortlebt. Diese Thatsache ist nicht geeignet, Canstein's Behauptung, der Check, den der österreichische Entwurf plane, sei eine Todtgeburt („Grazer Tagespost" vom 25. Mai 1894), zu erhärten.

[73]) Gegen die Cessionstheorie außer Koch (vgl. Note 72), Hanausek (vgl. Note 64) und Strauß (vgl. Note 65) auch Cohn bei Endemann pag. 1155 und Birnbaum: „Ueber Checks" in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 30 pag. 10.

[74]) Vgl. die in Note 14 und 21 citirten Artikel von Strauß.

zu der Anschauung von Funk, Koch und Cohn zurückkehren müssen, die im Check eine Anweisung erblicken — eine Anschauung, die übrigens neuestens in Wendt[75]) einen ausgezeichneten Vertreter gefunden hat. Wer einen Check ausstellt, weist den Bezogenen, den er mit seiner Cassehaltung betraut hat, an, eine Zahlung zu leisten — schon die fast allgemein übliche Form des Check deutet darauf hin. Aussteller und Empfänger erblicken in der Begebung und Entgegennahme des Check nur eine Aenderung der Zahlungsmodalitäten, gewiß nicht eine novatorische Rechtshandlung. Allerdings ist der Check der gewöhnlichen Anweisung gegenüber formell und materiell qualificirt — materiell insbesondere durch die principielle Gebundenheit an einen zur Ausstellung von Checks berechtigenden Vertrag des Ausstellers mit dem Bezogenen und an ein zur Deckung des Check bestimmtes Guthaben. Schon aus diesen beiden Merkmalen ergeben sich besondere Rechtsfolgen für den Check, die ihn von der gewöhnlichen Anweisung unterscheiden und unterscheiden sollen. Die Abhängigkeit des Check vom Checkvertrage, durch welchen sich der Bezogene im Vorhinein obligirt hat, gedeckte Checks des Ausstellers zu honoriren, führt dazu, daß der Bezogene — ohne Accept — dem Aussteller gegenüber zur Einlösung gedeckter Checks verpflichtet ist. Da weiters der Check principiell nur auf Grund eines vorhandenen Guthabens ausgestellt werden darf, und vom Empfänger im Vertrauen auf die bei Begebung des Check subintelligirte Erklärung des Ausstellers, daß Deckung beim Bezogenen vorhanden sei, angenommen wird, so muß der Aussteller auf Grund dieser Zusage aus dem Check dafür haften, daß der letztere vom Bezogenen eingelöst wird. In diesen, den Check auszeichnenden Qualitäten liegen durchaus nicht, wie ganz mit Unrecht behauptet wurde, Gegensätze zum Begriffe der Anweisung.[76]) Selbst wenn man aber für den Check aus praktischen

---

[75]) Wendt: Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895

[76]) Strauß (Zeitschrift für Staats- und Volkswirthschaft Bd. VII Nr. II und III) sucht künstlich einen Gegensatz zwischen Check und Anweisung zu construiren und will denselben darin finden, daß der Checkaussteller dem Checknehmer und seinen Rechtsnachfolgern aus dem Check haften soll; hiemit sei erwiesen, daß die Rechtsstellung des Ausstellers eines Check nach dem Entwurf praktisch verschieden sei von der des Ausstellers einer Anweisung. Das ist richtig: Check und Anweisung sind gewiß nicht identisch, und gerade die von Strauß erwähnte Verschiedenheit der Haftung des Ausstellers rechtlich festzulegen ist ein Hauptzweck des Gesetzes; daß jedoch Strauß hierin einen begrifflichen Gegensatz zwischen Check und Anweisung erblickt, muß umsomehr befremden, als nach einzelnen deutschen Particularrechten schon heute bei der kaufmännischen Anweisung der Sprungregreß des Inhabers gegen den Aussteller normirt ist (vgl. Cohn bei Endemann, §. 452 pag. 1119). Wenn Strauß an anderer Stelle sagt, daß durch die

Gründen einzelne Rechtssätze normiren müßte, die aus dem Anweisungsbegriffe nicht abzuleiten sind, so würde daraus nur folgen, daß der Check mixti juris ist, seinem Wesen nach wird er aber doch als Anweisung aufzufassen sein.

VI.

Man wird es also dem Entwurf nur danken können, wenn er die rechtlichen Beziehungen der am Checkverkehr betheiligten Personen frei von allen gezwungenen und künstlichen Theorien regelt und dabei principiell von der Auffassung ausgeht, daß der Check eine auf Grund des zwischen Aussteller und Bezogenen abgeschlossenen Checkvertrages ausgestellte, bei Sicht zahlbare Depositalanweisung ist.[77]) Der Entwurf (§ 14) verpflichtet im Sinne dieser Auffassung den Bezogenen dem Aussteller gegenüber nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses, des Checkvertrages, zur Einlösung gedeckter Checks gegen Aushändigung derselben, falls nicht die gesetzlichen Dishonorirungsgründe vorhanden sind. Der Checkvertrag, dessen Bedeutung zuerst gebührend hervorgehoben zu haben ein großes Verdienst von Cohn[78]) ist, wird also für die Einlösungspflicht des Bezogenen maßgebend sein und bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses

---

Anweisung das subjective Recht des Einzelnen von dem ganzen Complex thatsächlicher Verhältnisse, welche es begründen, losgelöst, mobilisirt und zu einem selbstständigen Werth gestempelt wird, so gilt dies doch auch für den Check, gerade wegen der den Aussteller aus der Scriptur treffenden Haftung. Einen weiteren Gegensatz zwischen Check und Anweisung will Strauß darin finden, daß der Bezogene eines Check nicht aus diesem, sondern (dem Aussteller gegenüber) auf Grund des Checkvertrages haftet, der Bezogene der Anweisung hingegen aus dem Accept des Zahlungsauftrages. Nun darf man aber den Check nur mit der nicht acceptirten Anweisung vergleichen. Der Checkbezogene haftet genau wie der Trassat einer nicht acceptirten Anweisung, wenn letztere gedeckt ist und er sich dem Trassanten gegenüber zur Honorirung verpflichtet hat, aus diesem Vertrage haftet. So wenig der Inhaber einer nicht acceptirten Anweisung ein Klagerecht gegen den Trassaten hat, so wenig hat es der Checkinhaber gegen den Bezogenen. Hierin wäre also eher eine Analogie als ein Gegensatz zu finden. Das Verbot des Acceptes wird allerdings dem Check speciell eigenthümlich sein, allein aus einer derartigen positiven Norm, die durch Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmt ist, läßt sich ein begrifflicher Gegensatz zwischen Check und Anweisung nicht construiren.

[77]) Vgl. Motivenbericht pag. 18 und 25 f.

[78]) Vgl. Cohn: „Zur Lehre vom Check" Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. III und „Check" bei Endemann pag. 1147 f.; ebenso Koch: „Ueber Bedürfniß und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich" pag. 29; Birnbaum l. c. pag. 6; Rießer: Revision pag. 270: Unger l. c. pag. 133; dagegen Canstein in Holdheim's Wochenschrift Bd. I pag. 63.

zwischen Aussteller und Bezogenen. Der Bezogene gestattet in diesem Vertrage dem Aussteller über sein Guthaben in Theilbeträgen zu verfügen, und verabredet gleichzeitig mit demselben, an welche formellen Bedingungen die Ausstellung und Einlösung von Checks geknüpft sein soll. So werden insbesondere durch den Checkvertrag die Cautelen festgesetzt, an welche sich Aussteller und Bezogener zur Vermeidung von Fälschungen bei sonstiger Haftung halten müssen. Es kann weiters in dem Checkvertrage bedungen werden, daß der Aussteller über einen gewissen Betrag, die sogenannte fixe Einlage (auch Giro-Caution), nicht verfügen darf u. dgl.

Als Dishonorirungsgründe normirt der Entwurf (§§. 12 und 13) die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Ausstellers und den jedoch nur in zwei Fällen gestatteten Widerruf.

Wenn dem Bezogenen bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Concurs eröffnet worden ist, so muß er nach §. 12 des Entwurfes die Zahlung eines, wenn auch vor der Concurseröffnung ausgestellten Check verweigern. Es ist selbstverständlich, daß die Anhänger der Cessionstheorie in dieser Frage zu dem entgegengesetzten Resultate gelangen und so ist diese Bestimmung insbesondere von Canstein,[79]) und Grünhut[80]) angefochten worden. In der Checkenquête wurde von zwei Experten, Dr. Calligaris[81]) und Dr. v. Kuczinsky,[82]) unter Betonung der Cessionstheorie im Interesse der Sicherheit des Checkverkehres befürwortet, daß der Concurs des Ausstellers bezüglich der vor der Concurseröffnung ausgestellten Checks nicht als Dishonorirungsgrund angesehen werden soll; aber auch Anhänger der Anweisungstheorie, so insbesondere Cohn,[83]) haben sich für die Ablehnung dieses Dishonorirungsgrundes ausgesprochen und den Satz verfochten, daß der durch gedeckte Checks bezahlte Gläubiger auch nach der Concurseröffnung über das Vermögen des Ausstellers abgesonderte Befriedigung aus dem Checkguthaben beanspruchen dürfe, die Anfechtbarkeit natürlich vorbehalten. Der durch Check bezahlte Gläubiger soll nach Cohn dem baar bezahlten gleichgestellt werden, wobei von dem Gedanken ausgegangen wird, daß der Aussteller durch Begebung des gedeckten Check die Deckung aus

---

[79]) Vgl. „Gerichtshalle" Bd. 38 Nr. 23; nur der Creditcheck soll nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Ausstellers dishonorirt werden.

[80]) „Neue Freie Presse" vom 18. Mai 1894.

[81]) pag. 110.

[82]) pag 124.

[83]) Vgl. Cohn l. c. Bd. XII pag. 107.

seinem Vermögen ausgeschieden habe, so daß dieselbe nicht mehr in die Masse gehöre. Dem gegenüber geht der Entwurf von dem Grundsatze aus, daß erst die Einlösung des Check Zahlung sei[84]) und daß es sich nicht empfehle, das Princip des §. 3 der Concursordnung für Checkzahlungen außer Kraft zu setzen. Es läßt sich nicht verkennen, daß für den Checknehmer durch die vom Entwurf vorgeschlagene Bestimmung eine gewisse Unsicherheit geschaffen wird und es kann als zweifelhaft bezeichnet werden, welche der beiden Lösungen dieser Frage sich vom praktischen Standpunkte aus mehr empfehlen würde. Richtig ist, daß, wie der Motivenbericht[85]) hervorhebt, das Checkrecht Englands und Nordamerikas gleichfalls die Dishonorirung im Falle des Concurses des Ausstellers vorschreibt, ohne daß diese Bestimmung den Checkverkehr in diesen Ländern irgend nachtheilig beeinflußt hätte. Auch würde das Anfechtungsgesetz die praktische Bedeutung der Honorirung von Check nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Ausstellers wohl sehr reduciren. Es wird demnach die Bestimmung des Entwurfes, die den Checkinhaber im Falle des Concurses des Ausstellers vor anderen Gläubigern desselben nicht bevorzugt, ohne wesentlichen Schaden für den Verkehr acceptirt werden können.[86]) [87])

Der Tod des Ausstellers soll in Anwendung des handelsrechtlichen Grundsatzes des Art. 297 H. G. B. kein Dishonorirungsgrund sein, und ebensowenig die nach Ausstellung des Check eingetretene Rechtsunfähigkeit des Ausstellers.

Der Widerruf des Check durch den Aussteller wird vom Entwurf principiell ausgeschlossen. Dieses Princip wird wohl allseitig Zustimmung finden. Wie sehr auch die Meinungen über die rechtliche Natur des Checks auseinander gehen, so stimmen doch die Meisten[88]) darin überein, daß der Check grundsätzlich unwiderruflich sein soll; auch in der Enquête hat sich die überwiegende Anzahl der Experten in diesem Sinne ausgesprochen. Vor den Folgen eines rechtlich so bedeutsamen Ereignisses, wie es die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Ausstellers ist, wird der Checknehmer nicht geschützt,

---

[84]) Ebenso Rießer, Revision pag. 279, und Hoppenstedt, Zweites Wort pag. 35.

[85]) pag. 23.

[86]) Der deutsche Entwurf enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Wirkungen der Concurseröffnung über das Vermögen des Ausstellers, doch scheint es nach dem Motivenberichte (vgl. Hoppenstedt l. c.) die Absicht des Gesetzgebers zu sein, daß der Checkinhaber keine bevorzugte Stellung haben soll.

[87]) Derselben Ansicht Funk: Questionnäre pag. 31; Bunzl l. c. pag. 30; dagegen Leonhardt l. c. pag. 23 f.

[88]) Anderer Meinung Funk, Questionnäre pag. 31.

aber die einfache Willensänderung des Ausstellers darf das im Check verkörperte Zahlungsversprechen nicht unwirksam machen. Daß dies bisher möglich war, ist der Verbreitung des Checkverkehres sicher abträglich gewesen. Insbesondere war die Weiterbegebung des Check seitens des ersten Empfängers dadurch sehr erschwert, da jedem späteren Inhaber infolge der Willensänderung eines mit ihm in gar keinem Rechtsverhältnisse stehenden Dritten die Zahlung entzogen werden konnte. Es ist daher eine der wichtigsten und für den Checkverkehr bedeutsamsten Bestimmungen des Entwurfes, daß der Check principiell eine unwiderrufliche Anweisung sein soll.

Allein der Entwurf statuirt zwei Ausnahmen von dieser Regel. Der Widerruf soll gestattet sein bei Namen- und Ordrechecks, solange der Check dem Zahlungsempfänger nicht übergeben wurde und bei allen Arten von Check nach Ablauf der Präsentationsfrist. Die letztere Ausnahme wird im Interesse der Einhaltung der Präsentationsfrist vorgeschlagen, die ja in der That sehr wünschenswerth ist. Bei entsprechender Diligenz bei Präsentation des Check innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann der Inhaber durch diese Bestimmung nicht zu Schaden kommen, und ich möchte daher gegen diese Ausnahme, welche allerdings auch mehrfach angefochten wird,[89]) keine Einwendung erheben.[90])

Wohl aber sprechen die ernstesten Bedenken dagegen, daß Namen- und Ordrechecks widerruflich sein sollen, bevor sie dem Zahlungsempfänger übergeben worden sind.[91]) Die Wirksamkeit des Widerrufes wird hier von einer Voraussetzung abhängig gemacht, deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Bezogene in den seltensten Fällen mit Sicherheit constatiren kann. Bei Distanzchecks, die telegraphisch widerufen werden, wird dies manchmal möglich sein, bei Platzchecks niemals. Wenn z. B. ein Platzcheck Vormittags mit der Stadtpost versendet und noch am selben Tage widerrufen wird, so wird der Bezogene der Frage, ob dieser Widerruf erfolgt ist, bevor der Check dem Zahlungsempfänger übergeben wurde (§. 429 a. b. G. B.), ob er

---

[89]) So v. Canstein, „Gerichtshalle" l. c.

[90]) Derselben Ansicht Rießer, Revision pag. 276, und Hoppenstedt, Zweites Wort pag. 19 ff.; vgl. dagegen Cohn l. c. Bd. XII pag. 106. Der deutsche Entwurf statuirt im §. 12 die ausnahmslose Unwiderruflichkeit des Check.

[91]) Auch Grünhut, Canstein und Cohn haben a. a. O. diese Bestimmung mit Recht angefochten, ebenso in der Enquête die Experten J. Blum (pag. 86), Dr. Calligaris (pag. 86), Epstein (pag. 87), Dr. Hammerschlag (pag. 88), Kanitz (pag. 89), Kraßny (pag. 89), Dr. v. Kuczynski (pag. 90), v. Lindheim (pag. 91) und Pollak (pag. 92).

also wirksam ist oder nicht, rathlos gegenüberstehen. Die praktische Folge wird natürlich die sein, daß der Bezogene, um sich durch die Einlösung eines vielleicht wirksam widerrufenen Check nicht dem Aussteller gegenüber haftbar zu machen, jeden Widerruf eines Recta- oder Ordrecheck beachten, respective sich durch gerichtlichen Erlag des Deckungsbetrages schützen wird.

Demnach wird der Widerruf des Recta- und Ordrecheck dem Belieben des Ausstellers anheimgegeben sein und der Checknehmer wird im Falle des unberechtigten Widerrufes erst einen langen Proceß führen müssen, um die Zahlung zu erlangen. Dazu kommt noch, daß durch die in Rede stehende Ausnahme auch der dritte gutgläubige Erwerber eines nach §. 13 Abs. 1 wirksam widerrufenen Check die Zahlung nicht erlangen könnte; die Sicherheit des Checkverkehres würde also durch diese Norm sehr leiden.[92]) Der Motivenbericht besagt, daß die Ausnahmsbestimmung des §. 13 Al. 1 mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Einrichtung des Postsparcassenamtes aufgenommen wurde, daß Rectachecks nicht an den Zahlungsempfänger, sondern direct an das Amt zu schicken sind. Da kommt es nun häufig vor, daß noch bevor der Remittent vom Amte avisirt wurde, der Aussteller den Check — etwa eines vorgekommenen Irrthums halber — widerruft, und das Postsparcassenamt legt im Interesse seiner Parteien begreiflicherweise Gewicht darauf, daß dies auch fernerhin möglich sein soll. In der That läßt sich, wie ich glaube, gegen den Widerruf in diesem Falle, der niemals zu Mißbrauch oder Zweifeln Anlaß geben kann, nichts einwenden, und es wird sich wohl eine Formulirung finden lassen, welche für den speciellen Fall, daß der Check vom Aussteller direct an den Bezogenen gesandt wird, die Widerruflichkeit statuirt, ohne die bedenklichen Consequenzen der jetzigen Fassung mit sich zu bringen.

VII.

Von großer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des Entwurfes, welche die Rechtsstellung des Checknehmers gegenüber dem Aussteller regeln. Dieselben bedeuten eine praktisch höchst wichtige Verbesserung gegenüber der jetzigen Rechtslage des Ersteren. Wenn auch der oberste Gerichtshof in vereinzelten Entschei-

---

92) Dem gegenüber wird man sich nicht darauf berufen dürfen, daß in England der Check überhaupt widerruflich ist. Gerade bezüglich einer gesetzlichen Norm, deren Anwendung oder Nichtanwendung ganz dem Verkehr überlassen bleibt, darf man nicht ohneweiters auf England exemplificiren, denn der eminent praktische Sinn der Engländer und die dort lange vor dem Gesetze eingewurzelten Usancen des Checkverkehres paralysiren die Gefahren einer solchen Bestimmung; was in England unschädlich ist, könnte gerade in diesem Falle bei uns sehr schädlich wirken.

dungen[93]) die Haftung des Ausstellers aus dem Check zu statuiren versucht hat, so fehlte doch jede sichere gesetzliche Basis für eine solche Haftpflicht den späteren Checknehmern gegenüber, und der Checknehmer mußte darauf gefaßt sein, im Falle des Nichteinganges seinem unmittelbaren Vormanne gegenüber auf das unterliegende Rechtsverhältniß zurückgreifen zu müssen. Hier schafft der Entwurf (§. 15) gründliche Abhilfe. Der Checknehmer erhält aus dem Check selbst einen checkrechtlichen Regreßanspruch gegen den Aussteller und die Indossanten. Das Zahlungsversprechen, welches der Aussteller unter Hinweis auf das zur Deckung des Check dienende Guthaben durch Begebung desselben abgibt, wird von dem unterliegenden Rechtsverhältnisse losgelöst, rechtsverbindlich und klagbar gemacht; ebenso wird jedem Indossanten oder Avalisten die checkrechtliche Haftung auferlegt. Das Regreßrecht des Inhabers gegen den Aussteller und die Indossanten ist dem wechselrechtlichen Regreßrechte vollständig nachgebildet; betreffs der Bedingungen der Ausübung und der Verjährung dieses Regreßanspruches sind im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen der Wechselordnung recipirt (§. 17) und es soll für denselben auch das abgekürzte Verfahren in Wechselsachen (§. 21) gelten.

Der Check wird, wie bereits wiederholt erwähnt, in der Regel nicht an Zahlungsstatt, sondern zahlungshalber gegeben; die Begebung des Check hat keine novatorische Wirkung, er ist, wie Koch[94]) sagt, suspensiv bedingte Zahlung. Der Checkinhaber erwirbt daher den Regreßanspruch, falls nicht etwa ausdrücklich vereinbart wurde, daß der Check an Zahlungsstatt gegeben wird, zur wahlweisen Geltendmachung neben der fortbestehenden Vertragsforderung, auf die er beliebig zurückgreifen kann. (§. 19.)[95]) Wenn auch in der Regel der abstracte checkrechtliche Anspruch sich leichter wird geltend machen lassen, als die Vertragsklage, so kann doch oft genug auch der Fall vorkommen, daß der Rückgriff auf das unterliegende Verhältniß für den Checkinhaber vortheilhafter ist, z. B. falls der Check

---

[93]) Vgl. Entscheidung vom 13. Jänner 1885 Z. 13649 (Adler-Clemens Bd. VII Nr. 1191), in welcher die Haftpflicht des Ausstellers auf §. 922 a. b. G. B. zurückgeführt und ausgesprochen wird, daß der Aussteller eines auf Inhaber lautenden, entgeltlich begebenen Check auch jedem späteren redlichen Inhaber für die Einlösung hafte.

[94]) Koch: Ueber Giroverkehr ꝛc. pag. 32.

[95]) Der deutsche Entwurf enthält diese Bestimmung nicht, welche auch von Rießer, Revision pag. 277 als über den nothwendigen Inhalt eines Checkgesetzes hinausgehend bezeichnet wird; allein es ist doch wünschenswerth, daß diese Frage gesetzlich entschieden und nicht der Judicatur überlassen werde; vgl. auch Hoppenstedt, Zum Checkgesetz pag. 24 ff.

zur Zahlung des Miethzinses gegeben wurde. Die Aufnahme dieser Bestimmung scheint mir eine Verbesserung der Vorlage gegenüber dem ersten Entwurf[96]) zu bedeuten.

Voraussetzung des Regreßanspruches gegen Aussteller[97]) und Indossanten ist die rechtzeitige Präsentation des Check und die spätestens am zweiten Werktage nach derselben erfolgende Protestlevirung, welche jedoch durch eine auf den Check gesetzte Erklärung des Bezogenen oder durch die Bestätigung einer Abrechnungsstelle ersetzt werden kann. (§. 16.) Nachdem die letztere Bestimmung, wie der Motivenbericht besagt, dem Checknehmer auch die Kosten der Protestlevirung ersparen will, so wäre es gut, ausdrücklich zu normiren, daß die im §. 16 vorgesehene Erklärung des Bezogenen, respective Bestätigung der Abrechnungsstelle der Stempelgebühr nach Tarifpost 116 nicht unterliegt.

Nur der Erwerb des Regreßrechtes gegen Aussteller und Indossanten wird von der rechtzeitigen Präsentation abhängig gemacht; der Rückgriff auf das der Checkbegebung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß, der selbstverständlich nur dem unmittelbaren Vormanne gegenüber zulässig ist, kann auch bei Nichterwerb und nach eingetretener Verjährung des checkrechtlichen Regreßanspruches stattfinden, allein die Rechtslage des Checkinhabers wird in diesem Falle dadurch verschlechtert, daß er sich den Verlust in Anrechnung bringen lassen muß, den der Aussteller durch die Säumnis des Inhabers beim Bezogenen — z. B. im Falle des Concurses des Letzteren — erlitten hat, ohne daß der Aussteller hierbei ein Verschulden des Checkinhabers nachzuweisen hätte. Diese Bestimmung ist wohl berechtigt. Es würde zu weit gehen, die Folge der Säumnis des Checkinhabers, der die Präsentationsfrist außer Acht gelassen hat, dahin auszudehnen, daß er nicht nur den Regreßanspruch, sondern überhaupt jeden Anspruch gegen seinen Vormann verlieren würde, er muß aber

---

[96]) Derselbe hatte im §. 14 den Rückgriff auf das der Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß nach Erwerbung des Regreßrechtes untersagt; vgl. Canstein bei Holdheim Bd. III Nr. 12.

[97]) Funk (Questionnäre pag. 28) und Cohn (l. c. Bd. XII pag. 112) sind der Meinung, daß der Regreßanspruch gegen den Aussteller von der Einhaltung der Präsentationsfrist unabhängig sein sollte; in der That würde diese Erweiterung der Haftung des Ausstellers an sich wünschenswerth sein (vgl. Hammerschlag, Enquête pag. 114), allein es kann nicht außer Acht gelassen werden, daß wohl ein Widerspruch darin liegen würde, den Aussteller einerseits ohne Rücksicht auf die Versäumung der Präsentationsfrist seitens des Inhabers checkrechtlich haftbar zu machen und ihm andererseits das Recht zu geben, den Check nach Ablauf der Präsentationsfrist zu widerrufen.

andererseits auch den Schaden tragen, der als directe Folge der nicht rechtzeitigen Präsentation etwa entstanden ist.[98])

Der Checknehmer ist nach dem Entwurf auf die Rechte gegen Aussteller und Indossanten beschränkt; ein directes Klagerecht gegen den Bezogenen wird ihm nicht zugestanden.[99]) Ich kann in der Versagung desselben einen wesentlichen Fehler des Entwurfes nicht erblicken. Praktisch würde das Klagerecht gegen den Bezogenen ein wenig wirksamer Schutz für den Checknehmer sein. Ist der Check gedeckt, so wird sich der Bezogene schon wegen der ihn nach §. 14 des Entwurfes dem Aussteller gegenüber treffenden Haftung wohl hüten, ihn nothleidend werden zu lassen; ist der Check aber nicht gedeckt, so ist das Klagerecht gegen den Bezogenen nutzlos, während das Regreßrecht gegen den Aussteller schon darum eine viel wirksamere Waffe ist, weil der Inhaber dasselbe selbstständig ausüben kann, während er mit der Klage gegen den Bezogenen doch nur die Rechte des Ausstellers geltend machen könnte, also auf die processuale Mithilfe desselben angewiesen wäre. Das directe Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen hätte nur dann ein gewisse Bedeutung, wenn der Check durch die Eröffnung des Concurses

---

[98]) Grünhut l. c., Hoppenstedt (Zweites Wort pag. 39) und Cohn l. c. pag. 112 befürworten, daß auch der Rückgriff auf das der Checkbegebung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß bei Versäumung der Präsentationsfrist verloren gehen soll; hiebei wird aber vorausgesetzt, daß dem Checkinhaber in diesem Falle die Bereicherungsklage gegen Aussteller und Indossanten gewährt wird, wie sie auch der erste Entwurf (§. 18) statuirt hatte. Dem gegenüber geht die Vorlage von dem Grundsatze aus, daß die Checkbegebung, da sie — mangels entgegenstehender ausdrücklicher Abrede — nicht novirend wirkt, die Vertragsforderung des Checknehmers unbedingt fortbestehen läßt, und daß daher die Versäumung der Präsentationsfrist daran nichts ändern kann. Hienach sei es, wie die Motive (pag. 28) ausführen, unthunlich, dem Checkinhaber für den Fall des Nichterwerbes oder der Erlöschung des Regreßanspruches eine Bereicherungsklage gegen den Aussteller zu geben, da ja der Letztere, wenn ihm auch die Deckung infolge der unterlassenen rechtzeitigen Präsentation verbleibe, doch nicht objectiv als bereichert angesehen werden kann, insolange der Ausspruch des Checknehmers aus dem unterliegenden Rechtsverhältnisse fortbesteht. Der deutsche Entwurf läßt die Frage des Rückgriffes auf das der Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß ungeregelt (vgl. Rießer, Revision pag. 279, der dies billigt) und gibt dem Checkinhaber in §. 19 für den Fall des Nichterwerbes oder der Erlöschung des Regreßanspruches die Bereicherungsklage gegen den Aussteller.

[99]) Der deutsche Entwurf (§. 10) normirt: „Der Bezogene haftet dem Inhaber des Check für die Zahlung des Checkbetrages, soweit er zur Zeit der Präsentation des Check dem Aussteller gegenüber zur Einlösung derselben verpflichtet ist.“ Hoppenstedt (Zweites Wort pag. 23) bemerkt hiezu, daß ein zwingendes Bedürfniß, ein Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen zu statuiren, nicht vorliegt.

über das Vermögen des Ausstellers nicht dishonorirt würde, obgleich selbst in diesem Falle ein dem Checkinhaber zuzugestehender Anspruch gegen die Concursmasse des Ausstellers ausreichend wäre. Da aber nach dem Entwurf der Check im Falle des Concurses des Ausstellers vom Bezogenen nicht honorirt werden darf, so entfällt jeder erhebliche Grund, dem Inhaber ein directes Klagerecht gegen den Bezogenen zuzugestehen, welches für Ersteren, wie auch Wendt[100]) mit Recht hervorhebt, praktisch von keinem Werthe ist und von ihm nicht benutzt werden, den Letzteren aber ohne Noth muthwilligen Personen aussetzen würde.

Es ist daher ungerechtfertigt, wenn der Entwurf gerade wegen der Versagung dieses Klagerechtes heftig angegriffen worden ist,[101]) dessen praktische Bedeutung sehr überschätzt wird. Die Gewährung des Klagerechtes des Inhabers gegen den Bezogenen — dessen theoretische Begründung übrigens auch ohne die Cessionstheorie möglich wäre[102]) — würde keine wesentliche Verbesserung des Entwurfes, sondern bestenfalls eine Maßregel von untergeordneter Bedeutung[103]) sein. Dieselbe würde auch das Vertrauen in den Check beim Publicum kaum heben, denn der Check wird im Verkehre hauptsächlich im Vertrauen auf den Aussteller genommen, ihm wird Credit gewährt. Wenn der Checknehmer den Aussteller für creditwürdig hält, so tritt das Vertrauen zum Bezogenen in zweite Linie.[104])

VIII.

Ich komme nun zu der principiell sehr bedeutsamen Bestimmung des §. 20 Absatz 2 des Entwurfes über die Fälschung

[100]) Wendt l. c. pag. 50 ff., wo auch die processualen Schwierigkeiten einer solchen Klage treffend hervorgehoben werden. Gegen die Gewährung des Klagerechtes gegen den Bezogenen auch Bunzl l. c. pag 29, Kapp l. c. pag 396, Birnbaum l. c. pag. 20, Hanausek l. c. pag. 22 f.; für dieselbe außer Grünhut, Canstein und Strauß auch Koch: Bedürfniß und Inhalt pag. 29; Cohn u. A. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. III pag. 123, Rießer, Revision pag 276.

[101]) So insbesondere von Canstein bei Holdheim Bd. III Nr. 12, und Strauß, Zeitschrift für Staats- und Volkswirthschaft a. a. O. (vgl. Note 21).

[102]) Vgl. Cohn bei Endemann pag. 1155 und Koch l. c.

[103]) Wenn Canstein (l. c.) behauptet, durch die Versagung des Klagerechtes gegen den Bezogenen sei die Lebensfähigkeit des Check vernichtet, so muß dem doch entgegengehalten werden, daß dieses Klagerecht auch nach englischem Rechte im Allgemeinen nicht gewährt wird, ohne daß die Lebensfähigkeit des Check darunter gelitten hätte.

[104]) Canstein (Check, Wechsel und deren Deckung pag. 174 f.) meint hingegen, der Bezogene sei der Hauptschuldner, der Aussteller nur Garant; dies widerspricht aber dem Wesen des Check.

von Checks. Der Entwurf normirt, daß der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Check sich ergebende Schaden den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Check nur treffen soll, insoweit demselben ein Verschulden zur Last fällt; sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen. Abweichende Vereinbarungen sollen keine rechtliche Wirkung haben.

Der erste Entwurf hat in dieser Frage einen anderen Standpunkt eingenommen und den Bezogenen die Fälschungsgefahr nur im Falle seines Verschuldens tragen lassen, sonst den Aussteller des falschen, oder den angeblichen Aussteller des verfälschten Check. Daß diese Bestimmung fallen gelassen wurde, ist wohl zum Theile auch darauf zurückzuführen, daß in der Enquête der größte Theil der Experten sich dagegen ausgesprochen hat. In der That wäre dieselbe sehr bedenklich gewesen, nicht blos, weil sie theoretisch kaum zu rechtfertigen ist, sondern auch aus praktischen Erwägungen, da das Publicum sich, wie wenigstens mehrfach befürchtet wurde, dadurch leicht von der Benützung des Check hätte abschrecken lassen können.

Ich habe mir erlaubt, schon in der Enquête meine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Regelung dieser Frage nicht in den Rahmen des Checkgesetzes gehört.[105]) Die Frage, wer für den aus der Checkfälschung entstandenen Schaden aufzukommen hat, ist keine Frage des Checkrechtes. Thatsächlich enthält auch, so viel ich weiß, kein europäisches Checkgesetz und keiner der vielen vorhandenen Entwürfe hierüber eine Bestimmung, wie ja auch in der Wechselordnung diese Frage für den Wechsel nicht speciell entschieden ist. So könnte ich auch heute in erster Linie nur die Streichung dieser Bestimmung empfehlen. Die moderne Technik des Checkverkehres bringt es mit sich, daß sich in den weitaus meisten Fälschungsfällen entweder ein Verschulden des Ausstellers oder des Bezogenen oder ein concurrirendes Verschulden Beider wird nachweisen lassen. Der Umstand, daß der Checkverkehr sich ausschließlich mit Benützung von Blanketten abspielt, die schwer nachzuahmen sind, die Nummerncontrole, welche der Bezogene führt, und andere allgemein gebräuchliche Vorsichtsmaßregeln machen eine erfolgreiche Fälschung, falls nur

[105]) Gegen die Regelung dieser Frage im Checkgesetze waren die Experten Dutschka (pag. 97), Hammerschlag (pag. 98 f.), Herz (pag. 100), Kanitz (pag. 101), Dr. v. Kuczynski (pag. 101), Lieben (pag. 101), von Lindheim (pag. 103), Pollak (pag. 103) und Dr. Schlesinger (pag. 104); für die Haftung des Ausstellers die Experten A. Blum (pag. 95), J. Blum (pag. 96) und Kraßny (pag. 101); für die Haftung des Bezogenen die Experten Clemens (pag. 96), Dr. Calligaris (pag. 96 f., jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß entgegengesetzte Vereinbarungen zulässig sein sollen), Epstein (pag. 98) und Weiß (pag. 105).

der Aussteller und der Bezogene mit der ihnen obliegenden Sorgfalt vorgehen, zwar nicht unmöglich, aber doch sehr schwer. Für solche Fälle bietet das geltende Recht genügende Anhaltspunkte. Jeder Theil muß sein Verschulden verantworten und bei concurrirendem Verschulden Beider hat §. 1304 a. b. G. B. Anwendung zu finden. Es würden sich somit nur in den relativ seltenen Fällen, in denen weder den Aussteller, noch den Bezogenen ein Verschulden trifft, juristische Schwierigkeiten ergeben, deren Lösung aber meiner Ansicht nach nicht durch das Checkgesetz erfolgen müßte.[106])

Will man aber diese Frage checkgesetzlich lösen und hiebei, den Principien des modernen Schadenersatzrechtes folgend, den Bezogenen — so wie es der Entwurf normirt — die Gefahr der Einlösung eines falschen oder verfälschten Check tragen lassen, falls dem Aussteller keinerlei Verschulden zur Last fällt,[107]) so sollte von diesem Princip doch eine Ausnahme statuirt werden für Checkfälschungen, die von Angestellten des Ausstellers vorgenommen werden. Es kann vorkommen, daß gerade ein Angestellter des Checkconto-Inhabers, dem das Checkbuch zur Verwahrung anvertraut ist und der naturgemäß die Unterschrift des Ausstellers sehr genau kennt, dieselbe täuschend nachmacht, und daß dann der Bezogene einen solchen Check einlöst, ohne daß ihn das geringste Verschulden trifft. Es wäre nun außerordentlich unbillig, auch in einem solchen Falle den Bezogenen den Schaden tragen zu lassen. Den Schaden, der aus einem Delict eines Angestellten des Ausstellers entstanden ist, muß vielmehr meiner Ansicht nach der Aussteller verantworten, und wenn man die principielle Haftung des Bezogenen bei der Einlösung gefälschter oder verfälschter Checks aus der Connexität derartiger Vorfälle mit dem Betriebe des Checkgeschäftes folgert, so wird andererseits doch auch zugegeben werden müssen, daß man mit ebensolchem Rechte die Checkfälschung durch einen Angestellten des Checkconto-Inhabers als einen Vorfall auffassen muß, der in Connexität mit dem Geschäftsbetriebe des Conto-Inhabers, aber nicht des Bezogenen steht. Der Bezogene pflegt die Ausschreibung von Checks ausnahmslos an die Benützung von Formularen zu binden, welche er dem Conto-Inhaber zur Vermeidung von Fälschungen zur Verfügung stellt; wenn der Aussteller, dem die Vortheile des Checkverkehres mindestens in eben so hohem Maße, wie dem Bezogenen zugutekommen,[108]) aus

---

[106]) Anderer Ansicht Cohn l. c. Bd. XII pag. 125.

[107]) Derselben Meinung Cohn l. c. pag. 122 ff.; Funk: „Die rechtliche Natur" pag. 27; Grünhut l. c.; Canstein bei Holdheim Bd. III pag. 200; Strauß: „Juristische Blätter" Bd. 23 Nr. 19.

[108]) Vgl. Steinbach: „Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den Ersatz von Vermögensschäden", Wien 1888 pag. 65.

Bequemlichkeit oder zum Zwecke seines Geschäftsbetriebes diese Formulare seinen Angestellten anvertraut, so muß er auch den Mißbrauch verantworten, der hiedurch ermöglicht wird. Ich würde also glauben, daß §. 20 Abs. 6 lauten sollte: „Der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Check sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Check, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschungen oder Verfälschungen ein Verschulden zur Last fällt, außerdem dann, wenn die Fälschung oder Verfälschung durch einen Angestellten des Ausstellers, respective angeblichen Ausstellers erfolgt ist; sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen"

Die geistvolle Unterscheidung, welche Unger[109]) in dieser Frage bezüglich gefälschter und verfälschter Checks vorgeschlagen hat, ist im Entwurf nicht berücksichtigt worden. So scharfsinnig und zutreffend diese Unterscheidung auch ist, wenn man lediglich von den civilrechtlichen Grundsätzen über das Mandat ausgeht, so glaube ich doch, daß man sich bei Beantwortung der vorliegenden Frage nicht auf die für das Mandat geltenden Gesichtspunkte wird beschränken dürfen. Hingegen bin ich nicht der Ansicht, daß der Gesetzgeber, wenn er die Unger'sche Anschauung für richtig hält, die erwähnte Unterscheidung, wie Unger selbst meint,[110]) aus rechtspolitischen Gründen verwerfen und dem Bezogenen in allen Fällen die Gefahr aufbürden müßte, damit derselbe zur Achtsamkeit bei der Checkeinlösung genöthigt werde. Ich glaube, daß dieser pädagogische Gesichtspunkt, wenn er überhaupt in Betracht gezogen würde, dazu führen müßte, dem Aussteller möglichst die Gefahr aufzubürden, denn während die bezogenen Institute schon jetzt in der Regel bei Einlösung von Checks sehr sorgsam vorgehen, kommt es nur allzuhäufig vor, daß die Checkconto-Inhaber ihre Checkbücher höchst nachlässig verwahren; da wäre also für erziehliche Einwirkung durch die Gesetzgebung mehr Anlaß vorhanden.

IX.

Es erübrigt nunmehr nur noch zu erwähnen, daß der Entwurf eine ganze Reihe Bestimmungen der Wechselordnung suppletorisch heranzieht[111]) und daß §. 24 des Entwurfes einige gebührenrechtliche Bestimmungen für den Check enthält. Inlandchecks, welche den Anforderungen des §. 2 entsprechen,

---

[109]) Unger: „Handeln auf fremde Gefahr" pag. 53 ff.

[110]) Unger l. c. pag. 62 Anm. 149.

[111]) Außer den bereits erwähnten Bestimmungen über das Indossament und den Regreßanspruch, insbesondere die Artikel 3, 5, 17, 62 bis 64, 73, 75, 76, 80, 82, 85, 86, 87, 88 Z. 1 bis 4 und 6, 89, 90, 9', 92, 94 und 95 der allgemeinen Wechselordnung.

sollen, jedoch nur, wenn sie auf Blanketten des Bezogenen ausgestellt wurden und bei Sicht zahlbar sind, auch in Zukunft der bereits gegenwärtig vorgeschriebenen Gebühr von 2 kr. per Stück, Auslandschecks einer Gebühr von 5 kr. unterworfen sein. Indossamente und Empfangsbestätigungen auf solchen Checkswerden für gebührenfrei erklärt. Um die Effectenchecks und Ueberweisungschecks, für welche bis jetzt gleichfalls die ermäßigte Gebühr von 2 kr. galt, nicht höher zu belasten als bisher, ist ausdrücklich normirt, daß auch für diese im Uebrigen dem Gesetze nicht unterliegenden Abarten des Check die ermäßigte Gebühr von 2 kr. per Stück zu gelten habe. Alle anderen Checks unterliegen der Gebühr wie kaufmännische Anweisungen. In der Beschränkung der ermäßigten Stempelgebühr auf Blankettchecks liegt wohl nichts Bedenkliches, da thatsächlich der gesammte inländische Checkverkehr in Oesterreich sich als Blankettverkehr abspielt und es aus den verschiedensten Gründen auch wünschenswerth ist, daß dies so bleibe. Hingegen ist es sehr zu bedauern, daß der in der Enquête[112]) und auch sonst sehr dringend geäußerte Wunsch nach Gewährung der Gebührenfreiheit für den Check unberücksichtigt geblieben ist. Das Beispiel Deutschlands ist hier leider nicht nachgeahmt worden und doch hätte es sich im Interesse der Popularisirung des Checkverkehres sehr empfohlen, dem Check zumindest nach dem Vorbilde Frankreichs[113]) für eine Reihe von Jahren die Gebührenfreiheit zuzusichern,[114]) denn es ist kaum zu leugnen, daß für den Kleinverkehr auch der Fixstempel von 2 kr. ein Hinderniß bildet.

* * *

Hiemit glaube ich die wichtigsten Punkte des Checkgesetzentwurfes besprochen zu haben; freilich konnte ich dies — ich bin mir dessen nur zu sehr bewußt — nur ganz cursorisch thun und mußte es mir mit Rücksicht auf den engen Rahmen eines Vortrages versagen, auf eine Reihe interessanter checkrechtlicher Fragen näher einzugehen. Ich hoffe jedoch, das Urtheil, welches ich mir erlaubt habe eingangs über den Entwurf auszusprechen, begründet und dargelegt zu haben, daß derselbe in der That den Anforderungen, welche an ein gutes Checkgesetz zu stellen sind, im Wesentlichen entspricht, indem er dem Checkverkehre jene rechtlichen Sicherheiten bietet, die für denselben nothwendig sind und bisher schwer vermißt wurden, und es

---

[112]) Sämmtliche Experten sprachen sich in diesem Sinne aus.

[113]) Das französische Checkgesetz vom 14. Juni 1865 (Art. 7) hat die Stempelfreiheit für zehn Jahre, vom Tage der Kundmachung des Gesetzes angefangen, gewährt.

[114]) Vgl. Cohn l c. Bd. XII pag 127 f.

andererseits vermeidet, durch starres Festhalten an doctrinären Postulaten beengende Normen zu schaffen, welche bereits vorhandene Entwickelungen stören könnten. Und so möchte ich zum Schlusse nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, daß unsere gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf nunmehr möglichst rasch zum Gesetze ausgestalten mögen, wobei sich vielleicht noch Gelegenheit finden wird, einige Verbesserungen anzubringen, und wir dürfen dann hoffen, daß das österreichische Checkgesetz die Bestrebungen zur Hebung des Checkverkehres und damit zur Vervollkommnung des Zahlungswesens in Oesterreich wirksam unterstützen werde.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.
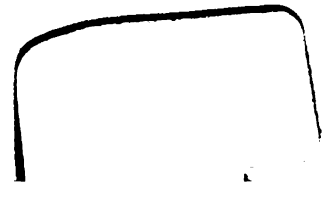
K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.